



Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
80538 München

Tel.: +49 (0) 89 / 12 76 400 02
Fax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Bearbeitet von:



ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.
Poschingerstraße 5
81679 München
Tel.: +49 (0) 89 / 92 24-0
www.ifo.de

Professor Dr. Niklas Potrafke
Dr. Björn Kauder
Markus Reischmann
Marina Riem
Christoph Schinke

Unter Mitarbeit von:
Marvin Fandrei
Alexander H. Schwemmer

Vorwort

Der Generationswechsel stellt die Achillesverse der Familienunternehmen dar. Schließlich handelt es sich um gewaltige Anforderungen an eine Familie, aus steuerlicher und rechtlicher, aber auch psychologischer Sicht.

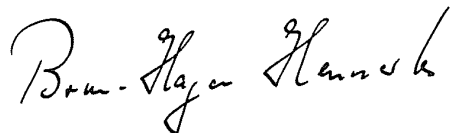
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber in der vergangenen Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes den Übergang von Betriebsvermögen zwischen den Generationen erleichtert. Unter Einhaltung von strengen gesetzlichen Bedingungen an den Erhalt von Arbeitsplätzen kann seitdem betriebliches Vermögen unter teilweiser oder vollständiger Verschonung von Erbschaft- und Schenkungsteuer übertragen werden.



Der Gesetzgeber hat damit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Familienunternehmen Rechnung getragen: Über 90 Prozent der Firmen in Deutschland gehören diesem Unternehmenstypus an, sie stellen rund 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer betrifft sie aufgrund ihrer Eigentümerstruktur in besonderem Maße – anders als öffentliche Unternehmen oder Aktiengesellschaften im Streubesitz.

Fünf Jahre nach der Reform soll die vorliegende Studie die tatsächlichen Auswirkungen der Erbschaftsteuer bilanzieren. Das ifo Institut hat auf Basis des ifo Geschäftsklimaindex die Familienunternehmen befragt: Wie wirkt sich die Erbschaftsteuer auf ihr Unternehmen aus? Wie der Verschonungsabschlag? Wie schätzen die Familienunternehmen die gesetzlichen Anforderungen ein, die eine Verschonung ermöglichen?

Ich wünsche eine anregende Lektüre.



Prof. Dr. Dr. h.c. Brun-Hagen Hennerkes
Vorstand der Stiftung Familienunternehmen

Inhalt

Vorwort	I
Executive Summary	III
A Einleitung und Untersuchungsgegenstand.....	1
I. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen	1
II. Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen	2
1. Stand der ökonomischen Forschung.....	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3. Erbschaftsteuerstatistik.....	7
III. Gutachterliche Untersuchungsgegenstände	8
B Sonderumfrage zur Erbschaftsteuer	9
I. Ifo Konjunkturtest und Zusatzfrage	9
II. Sonderumfrage	13
III. Ergebnisse der Sonderumfrage	13
IV. Verknüpfung der Umfragedaten mit dem EBDC Business Expectations Panel.....	27
1. EBDC Business Expectations Panel	27
2. Auswertung nach unternehmensspezifischen Kennzahlen	27
3. Erbschaften, Schenkungen, Steuerzahlungen und Geschäftslage.....	32
4. Validierung des Antwortverhaltens.....	38
5. Auswirkungen des Verschonungsabschlags nach Unternehmensgröße	40
C Fazit	44
Tabellenverzeichnis.....	46
Abbildungsverzeichnis.....	47
Literaturverzeichnis.....	49
Anhang.....	51

Executive Summary

Die Stiftung Familienunternehmen hat das ifo Institut im Jahr 2014 damit beauftragt, Auswirkungen der Erbschaftsteuer und der Verschonung des Unternehmensvermögens von Familienunternehmen zu untersuchen. Als Fazit der Untersuchung lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Im Februar 2014 hat das ifo Institut an 4.865 Familienunternehmen eine Sonderumfrage versandt, in der Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer gestellt wurden. Die Sonderumfrage wurde von 1.729 Familienunternehmen beantwortet. Eine Analyse der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen zeigt, dass die Stichprobe die deutsche Unternehmenslandschaft hinsichtlich verschiedener Kennzahlen wie Standort, Gewerbe, Beschäftigtenzahl und Bilanzsumme gut abbildet.
- Von den 1.729 Familienunternehmen wurden in den Jahren 2000 bis 2014 in 271 Unternehmen (15,7 Prozent) Unternehmensanteile durch Erbschaften und in 458 Unternehmen (26,5 Prozent) durch Schenkungen übertragen. Bei der Anzahl der Schenkungen zeigt sich ein deutlicher Anstieg in den Jahren 2012 und 2013.
- 65,9 Prozent der Familienunternehmen schätzen, dass sie bei einem Wegfall der Begünstigung von Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag) im Erb- oder Schenkungsfall ihre Investitionen senken müssten. 52 Prozent der Familienunternehmen schätzen, dass sie bei einem Wegfall des Verschonungsabschlags ihre Beschäftigtenzahlen senken müssten. 43,1 Prozent der Familienunternehmen halten die gesetzlichen Anforderungen für den Verschonungsabschlag für zu hoch.
- Von den Familienunternehmen, die einen Erb- oder Schenkungsfall hatten und einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen haben, gaben 39 Prozent an, dass der Verschonungsabschlag zu einem Anstieg ihrer Investitionen geführt habe. 31,9 Prozent gaben an, dass der Verschonungsabschlag zu einem Anstieg ihrer Beschäftigtenzahlen geführt habe. Tendenziell gaben Unternehmen mit vielen Beschäftigten öfter an, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf ihre Beschäftigtenzahlen auswirkte. Die meisten Unternehmen gaben an, dass die Investitionshöhe und die Beschäftigtenzahl infolge der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags unverändert blieben. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass der Verschonungsabschlag wichtig zur Aufrechterhaltung der Investitionshöhe und Beschäftigtenzahl ist.
- Von den Familienunternehmen, die einen Erb- oder Schenkungsfall hatten und einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen haben, gaben 43 Prozent an, dass im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen oder Teile des Unternehmens hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gegeben hätte.
- Die Verknüpfung der Daten aus der Sonderumfrage mit den Daten des EBDC Business Expectations Panels zeigt, dass Unternehmen, die einen Erbfall hatten oder Erbschaftsteuer zahlen

mussten, ihre Geschäftslage im Zeitverlauf meist schlechter einschätzten als Unternehmen, die keine Erbschaftsteuer gezahlt haben. Unternehmen, die Schenkungen vornahmen, schätzten ihre Geschäftslage statistisch signifikant besser ein als Unternehmen, die keine Schenkungen vornahmen. Unternehmen, die Schenkungsteuer zahlen mussten, schätzten ihre Geschäftslage nicht statistisch signifikant anders ein, als Unternehmen, die keine Schenkungsteuer gezahlt haben. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung ändern sich nicht, wenn wir die erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl anstatt der Geschäftslage betrachten.

- Anhand der historischen Umfragedaten des ifo Instituts lässt sich das Antwortverhalten der befragten Familienunternehmen zu den Auswirkungen des Verschonungsabschlags mit ihren Geschäftserwartungen und der erwarteten Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr der Erbschaft vergleichen. Unternehmen, die angaben, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf ihre Investitionen auswirkte, hatten im Jahr der Erbschaft auch bessere Geschäftserwartungen. Unternehmen, die angaben, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf ihre Beschäftigtenzahlen auswirkte, erwarteten im Jahr der Erbschaft auch eine bessere Entwicklung ihrer Beschäftigtenzahlen. Das Antwortverhalten der Familienunternehmen erscheint somit plausibel.

A Einleitung und Untersuchungsgegenstand

Jedes Familienunternehmen gelangt einmal an den Punkt, an dem die Unternehmensnachfolge geregelt werden muss. Der Unternehmer übergibt Eigentum und Geschäftsführung seines Unternehmens an die nächste Generation. Die Vermögensübertragung kann lange im Voraus geplant und mittels Schenkung stattfinden, oder aber im Todesfall im Zuge einer Erbschaft. Zu den Belastungen emotionaler und organisatorischer Art, die eine Unternehmensübertragung mit sich bringt, kommt häufig die fiskalische Last der Erbschaftsteuer. Ein Unternehmenserbe ist erbschaftsteuerpflichtig, sobald die geltenden Freibeträge überschritten werden. Es wird befürchtet, dass aufgrund der Erbschaftsteuer Erben das erworbene Unternehmen verkaufen oder ins Ausland verlagern könnten – dieses Argument hielten in einer forsa-Umfrage im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen im Jahr 2008 54 Prozent der Befragten für begründet.¹

Insbesondere seit 2009 wird Unternehmensvermögen steuerlich begünstigt, wenn gewisse Voraussetzungen an den Fortbestand des Unternehmens erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben. Inwieweit Unternehmen die Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, und welche Auswirkungen diese haben, ist weitgehend unerforscht.

Im vorliegenden Gutachten gehen wir anhand von Umfragedaten der Frage nach, inwiefern von der Erbschaftsteuer betroffene Unternehmen aufgrund der Steuer in ihrer unternehmerischen Tätigkeit eingeschränkt wurden und Investitionen und Beschäftigung reduzieren mussten. Dazu wurden die Unternehmen direkt befragt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Auswirkungen der Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen, die im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 eingeführt wurden.

I. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen

Zu den Familienunternehmen zählen typischerweise alle Unternehmen, deren stimmberechtigtes Kapital in der Mehrheit von einer oder mehreren Familien gehalten wird, die untereinander verbunden sind. Dabei müssen mehrheitliches Eigentum und Geschäftsführung nicht notwendigerweise übereinstimmen. Eine genauere Abgrenzung erfolgt in Abhängigkeit der Rechtsform der jeweiligen Unternehmung. In der deutschen Privatwirtschaft befanden sich am Jahresende 2010 nahezu alle Einzelunternehmen (Einzelkaufleute, Freiberufler, Gewerbebetriebe) und etwa drei Viertel aller Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) in Familienhand. Auch Kapitalgesellschaften sind häufig familienkontrolliert. Mehr als 80 Prozent der GmbHs und

¹ http://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/studien/Studie_Stiftung_Familienunternehmen_Forsa.pdf (abgerufen am 2. April 2014).

ca. 42 Prozent der Aktiengesellschaften zählten in Deutschland zu den Familienunternehmen (Gottschalk et al. 2011).

Gemessen an der Anzahl der Beschäftigten gehören hauptsächlich kleinere und mittelgroße Unternehmen zu den Familienunternehmen. Ausgenommen öffentliche Unternehmen sind 94 Prozent der Unternehmen mit bis zu neun Mitarbeitern und 27 Prozent der Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern familienkontrolliert. Familienunternehmen beschäftigen durchschnittlich 5,8 Mitarbeiter während nicht familienkontrollierte Unternehmen mit durchschnittlich 52,2 Mitarbeitern deutlich größer sind (Gottschalk et al. 2011). Besonders häufig sind Familienunternehmen im Gastgewerbe, im Bausektor und im Handel (insbesondere im Einzelhandel) tätig.

Am Jahresende 2010 machten Familienunternehmen einen Anteil von 92 Prozent aller aktiven Unternehmen (ausgenommen öffentliche Unternehmen) in Deutschland aus und erwirtschafteten 51 Prozent der Gesamtumsätze (Gottschalk et al. 2011). Die Familienunternehmen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum deutschen Bruttoinlandsprodukt. Ein durchschnittliches familienkontrolliertes Unternehmen macht einen Umsatz von ca. 350 Tsd. Euro. Deutschlandweit werden ca. 14,6 Mio. Mitarbeiter von Familienunternehmen beschäftigt, dies entspricht einem Anteil von ca. 55 Prozent aller 26,2 Mio. in aktiven deutschen Unternehmen Beschäftigten. Von 2006 bis 2010 stieg die Inlandsbeschäftigung der 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen von 3,3 auf 3,6 Millionen (ein Anstieg von 9 Prozent), während die Inlandsbeschäftigung der 26 nicht familien-kontrollierten DAX-Unternehmen von 1,5 auf 1,4 Millionen sank (ein Rückgang von 7 Prozent). Zu beobachten ist außerdem, dass die Familienunternehmen im Krisenjahr 2009 die Anzahl ihrer Mitarbeiter weniger stark reduzierten als die 26 nicht familienkontrollierten DAX-Unternehmen (Gottschalk et al. 2011). Demnach sind die Familienunternehmen aufgrund ihrer stabilisierenden Wirkung auf die inländische Beschäftigung von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

II. Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen

1. Stand der ökonomischen Forschung

Ökonomen befassen sich mit der Frage, ob und wie stark Erbschaften besteuert werden sollten. Dabei wird beispielsweise untersucht, ob die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt bei einer Erbanfallsteuer oder einer Nachlasssteuer größer ist. Unter einer Erbanfallsteuer, wie sie etwa in Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden Anwendung findet, wird der Vermögenszuwachs des Erben besteuert. In Ländern wie den Vereinigten Staaten und Großbritannien gilt die Nachlassbesteuerung, das heißt, die gesamte Erbmasse des Erblassers wird besteuert. Kopczuk (2013) zeigt, dass Erbanfallsteuern aus volkswirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen sind. Weiterhin wird untersucht, in welcher Höhe Erbschaften aus ökonomischer Sicht besteuert werden sollten. Die Antwort auf diese Frage hängt von vielen Faktoren ab. Dazu gehört die Verteilung von Einkommen und Vermögen, inwiefern Einkommen

und Erbschaften auf Steuersatzänderungen reagieren, und nicht zuletzt das Ausmaß an Umverteilung, das gesellschaftlich erwünscht ist (Piketty und Saez 2013).

Die Frage, ob Unternehmensvermögen erbschaftsteuerlich begünstigt werden sollte, wird in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur kontrovers diskutiert.² Gegen die Verschonung von Unternehmensvermögen spricht, dass durch die erforderliche Abgrenzung von anderem Vermögen und die Anwendung von Behalte- und Lohnsummenregeln zusätzliche Steuererhebungskosten entstehen. Dass verschiedene Vermögensarten steuerlich unterschiedlich behandelt werden, kann außerdem zu Steuerplanung führen. Steuerplanung ist volkswirtschaftlich ineffizient, wenn unternehmerische Entscheidungen – etwa die Rechtsform des Unternehmens – allein aus Steuergründen getroffen werden.

Für die Verschonung von Unternehmensvermögen spricht beispielsweise, dass Unternehmen durch die Erbschaftsteuerbelastung Liquidität entzogen wird. Es gibt verschiedene Wege, diesem Liquiditätsentzug zu begegnen. Holtz-Eakin et al. (2001) zeigen, dass Familienunternehmer in den Vereinigten Staaten vorbeugend tätig wurden und vermehrt Lebensversicherungen abgeschlossen haben, damit zum Todeszeitpunkt und somit zum Zeitpunkt der Erbschaftsteuerbelastung liquide Mittel zur Verfügung stehen. Houben und Maiterth (2011) kommen anhand einer Mikrodatsimulation zu dem Ergebnis, dass unter der Erbschaftsteuergesetzgebung vor der Reform 2009 keine Gefahr für Unternehmen und Arbeitsplätze von steuerbedingten Liquiditätsengpässen ausgegangen ist. Auch der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium (2012) kommt zum Ergebnis, dass es empirisch nicht belegbar ist, dass Unternehmen und Arbeitsplätze durch die Erbschaftsteuer gravierend bedroht wären. Der wissenschaftliche Beirat ist der Meinung, dass Stundungsregelungen geeignet sind, um erbschaftsteuerbedingte Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Gemäß einer Studie von Brunetti (2006) führt die Erbschaftsteuer häufig zu Verkäufen von Unternehmen, allerdings ist nicht nachzuweisen, dass Liquiditätsmangel dafür verantwortlich ist. Astrachan und Tutterow (1996) haben in den Vereinigten Staaten eine Umfrage unter Familienunternehmen durchgeführt. Aus den Antworten der Befragten lässt sich schließen, dass durch Erbschaftsbesteuerung das Unternehmenswachstum reduziert wird, da sich Anreize bei Investitions- und Beschäftigungsentscheidungen verschieben. Demnach werden Investitionen eher auf kürzere Laufzeiten beschränkt und risikoreichere, längerfristige Engagements vermieden.

Wir gehen im Folgenden der Frage nach, welche Auswirkungen die Erbschaftsteuer bzw. die Begünstigung des Unternehmensvermögens durch den Verschonungsabschlag aus Sicht der betroffenen Unternehmen auf Investitionen und Beschäftigung in deutschen Familienunternehmen

² Vgl. dazu auch van Suntum et al. (2008), Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzministerium (2012) und Maiterth (2013). Zu Steuervergünstigungen und Unternehmensnachfolge siehe Pérez-González (2006), Bennesen et al. (2007) und Grossmann und Strulik (2010).

hat und ob Familienunternehmen unter Umständen aufgrund von Erbschaftsteuerbelastung Unternehmensteile liquidieren mussten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Erbschaftsteuer wird in Deutschland einheitlich im Bundesgebiet erhoben; das Aufkommen fließt den Ländern zu. Gemäß dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer der Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden, Zweckzuwendungen, das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und das Vermögen eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist (sog. Erbersatzsteuer). Die Erbschaftsteuer wird in drei Steuerklassen erhoben, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richten (§ 15 ErbStG). Nach Abzug von Freibeträgen (§§ 16, 17 ErbStG) sind die Steuersätze in den einzelnen Steuerklassen progressiv ausgestaltet; sie beginnen bei 7 Prozent und erreichen in der Steuerklasse III ihr Maximum bei 50 Prozent (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2).

Tabelle 1: Persönliche Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte und Lebenspartner	500 Tsd. Euro
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400 Tsd. Euro
	Enkelkinder	200 Tsd. Euro
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100 Tsd. Euro
	Eltern und Großeltern	
II	(soweit nicht zu Steuerklasse I gehörend)	20 Tsd. Euro
	Geschwister	
	Neffen und Nichten	
	Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	
	Geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber; Zweckzuwendungen	20 Tsd. Euro

Quelle: § 16 ErbStG bei unbeschränkter Steuerpflicht, Gesetzeslage seit 2011.

Tabelle 2: Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75 Tsd. Euro	7 %	15 %	30 %
300 Tsd. Euro	11 %	20 %	30 %
600 Tsd. Euro	15 %	25 %	30 %
6 Mio. Euro	19 %	30 %	30 %
13 Mio. Euro	23 %	35 %	50 %
26 Mio. Euro	27 %	40 %	50 %
über 26 Mio. Euro	30 %	43 %	50 %

Quelle: § 19 ErbStG, Gesetzeslage seit 2010.

Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 22. Dezember 2009 gewährt rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 eine weitgehende Verschonung des Unternehmensvermögens. Zum begünstigten Unternehmensvermögen gehören Betriebsvermögen (Einzelbetriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Personengesellschaften), land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent. Zur Bewertung der Unternehmen, die nicht – wie etwa börsennotierte Kapitalgesellschaften – mit Marktpreisen bewertet werden können, wird der Ertragswert als Barwert zukünftiger Zahlungsüberschüsse berechnet. Übertragungen von Unternehmensvermögen werden nach der Steuerklasse I besteuert.

Der Gesetzgeber stellt dem Steuerpflichtigen zwei Alternativen zur Wahl: die Regel- und die Optionsverschonung (siehe Tabelle 3). Bei der Regelverschonung werden 85 Prozent, bei der Optionsverschonung 100 Prozent des begünstigten Unternehmensvermögens erb- bzw. schenkungsteuerlich verschont. Des Weiteren setzt ihre Inanspruchnahme voraus, dass das Unternehmen (auch Teile davon) nicht innerhalb der jeweiligen Behaltensfrist von fünf (Regelverschonung) bzw. sieben Jahren (Optionsverschonung) veräußert wird. Im Falle der Regelverschonung greift außerdem ein Abzugsbetrag von 150 Tsd. Euro. Der Abzugsbetrag verringert sich, wenn der Wert des Betriebsvermögens nach Abzug der Regelverschonung die Grenze von 150 Tsd. Euro übersteigt.

Als Indikator für den Erhalt von Arbeitsplätzen über die Behaltensfristen von fünf bzw. sieben Jahren verwendet der Gesetzgeber die Mindestlohnsumme. Diese Lohnsumme darf bei der Regelverschonung nach fünf Jahren nicht unterhalb von 400 Prozent der Ausgangslohnsumme liegen. Bei der Optionsverschonung muss die Mindestlohnsumme nach sieben Jahren mindestens 700 Prozent der Ausgangslohnsumme betragen. Die Auflage zur Erhaltung der Mindestlohnsumme findet weder bei der Regel- noch bei der Optionsverschonung Anwendung, wenn die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder das Unternehmen weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigt.

Für die Regelverschonung darf das gesamte, dem Grunde nach begünstigte Vermögen zu nicht mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestehen. Die Optionsverschonung kommt nur in Betracht, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen nicht mehr als 10 Prozent beträgt. Zum Verwaltungsvermögen gehören beispielsweise Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Bauten, Anteile des Erblassers oder Übertragenden an einer Kapitalgesellschaft unter 25 Prozent oder Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben sowie Geldforderungen.

Tabelle 3: Regelungen für Regel- und Optionsverschonung

	Regelverschonung § 13 a Abs. 1 ErbStG	Optionsverschonung § 13 a Abs. 8 ErbStG
Bemessungsgrundlage für sofort fällige Steuer	15 %	keine
Begünstigung/Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Verwaltungsvermögen	bis zu 50 % unschädlich	bis zu 10 % unschädlich
Lohnsumme	400 % in 5 Jahren	700 % in 7 Jahren
	Nur anteiliger Wegfall bei Verstoß	Nur anteiliger Wegfall bei Verstoß
Ausnahme der Lohnsummenkontrolle	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre

Quelle: § 13 ErbStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt in seiner Entscheidung vom 27. September 2012 (II R 9/11) die Verfassungskonformität des derzeit gültigen Erbschaftsteuerrechts und hat das Erbschaftsteuerrecht deshalb dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorgelegt. Die Verfassungsbeschwerde wird damit begründet, dass die Erbschaftsteuer in der auf den 1. Januar 2009 zurückwirkenden Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoße. Der BFH hält das Erbschaftsteuergesetz insbesondere für verfassungswidrig, da die Verschonungsregelungen eine Überprivilegierung von Betriebsvermögen darstelle. Steuerpflichtige, die die Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen können, seien in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, leistungsgerechte und folgerichtige Besteuerung verletzt. Der BFH bezweifelt, dass die erbschaftsteuerlichen Belastungen die Betriebsfortführung gefährde. Des Weiteren kritisiert der BFH, dass die Verschonung von Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf die Höhe der Erbschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Erben erfolge. Außerdem sei die Arbeitsplatzerhaltung als Begünstigungsgrund ungenügend, weil beispielsweise mehr als

90 Prozent aller Familienunternehmen nicht mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen und deshalb gemäß § 13a ErbStG die Lohnsummenkontrolle hier keine Anwendung finde. Zudem ermögliche das Erbschaftsteuerrecht dem Erben bzw. Steuerpflichtigen den Erwerb von weitgehend steuerbefreitem, nicht betriebsnotwendigen Vermögen. Zusätzlich stützt der BFH seine Vorlage zur Prüfung des Erbschaftsteuergesetzes beim BVerfG auf die Bestimmungen bezüglich des Verwaltungsvermögens, welche dem Folgerichtigkeitsgebot widersprüchen. Dass aufgrund von Freibeträgen des § 16 ErbStG und der Steuerbegünstigungen nach §§ 13a und 13b ErbStG die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei, entspricht aus der Sicht des BFHs ebenfalls einem Verstoß gegen das Grundgesetz. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird im Laufe des Jahres 2014 erwartet.

3. Erbschaftsteuerstatistik

Der Wert des durch Erbschaften und Schenkungen übertragenen Vermögens in Deutschland, auf das Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, betrug im Jahr 2012 insgesamt 51,9 Mrd. Euro. Der Wert des tatsächlich übertragenen Vermögens dürfte jedoch deutlich über diesem Wert liegen, da Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führen, nicht statistisch erfasst werden.³ Der Wert des übertragenen Betriebsvermögens betrug rund 19,4 Mrd. Euro. Davon wurden rund 2,3 Mrd. Euro (12 Prozent) durch Erbschaft und rund 17 Mrd. Euro (88 Prozent) durch Schenkung übertragen (siehe Tabelle 4).

Der Wert des übertragenen Betriebsvermögens lag im Jahr 2012 mehr als dreimal so hoch wie im Jahr 2009. Für diesen Anstieg sind hauptsächlich die Schenkungen verantwortlich. Der deutliche Anstieg der Schenkungen dürfte sich darauf zurückführen lassen, dass die seit 2009 geltende Steuerverschonung von Unternehmensvermögen deutlich umfangreicher ausfällt als bei der vorherigen Regelung. Außerdem versuchen viele Familienunternehmer möglicherweise, die Unternehmensübergabe vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verschonungsabschlag zu regeln (Stiftung Familienunternehmen 2014). Gleichwohl sind die Steuereinnahmen aus Schenkungen im Jahr 2012 nicht gestiegen. Die jährlichen Einnahmen des Staates aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer lagen in den Jahren 2009 bis 2012 zwischen 4,2 und 4,6 Mrd. Euro.

³ Schinke (2012) schätzt den Wert des insgesamt übertragenen Vermögens im Jahr 2009 auf ca. 220 Mrd. Euro.

Tabelle 4: Übertragenes Vermögen 2009-2012

	2009	2010	2011	2012
Übertragenes Vermögen	33,1 Mrd. Euro	34,6 Mrd. Euro	35,9 Mrd. Euro	51,9 Mrd. Euro
Davon: Übertragenes Betriebsvermögen	5,7 Mrd. Euro	5,9 Mrd. Euro	7,3 Mrd. Euro	19,4 Mrd. Euro
durch Erbschaft	1,2 Mrd. Euro	2,3 Mrd. Euro	2,5 Mrd. Euro	2,3 Mrd. Euro
durch Schenkung	4,5 Mrd. Euro	3,6 Mrd. Euro	4,8 Mrd. Euro	17,0 Mrd. Euro
Festgesetzte Steuer	4,3 Mrd. Euro	4,6 Mrd. Euro	4,2 Mrd. Euro	4,2 Mrd. Euro
auf Erbschaften	2,9 Mrd. Euro	3,4 Mrd. Euro	3,5 Mrd. Euro	3,6 Mrd. Euro
auf Schenkungen	1,4 Mrd. Euro	1,2 Mrd. Euro	0,7 Mrd. Euro	0,6 Mrd. Euro

Anmerkung: Die Statistik enthält nur übertragenes Vermögen, auf das im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2014), Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

III. Gutachterliche Untersuchungsgegenstände

Im Rahmen dieses Gutachtens werden anhand von Umfragedaten die Auswirkungen der Erbschaftsteuer und der Verschonung des Unternehmensvermögens auf unternehmerische Tätigkeiten von Familienunternehmen untersucht. Insbesondere soll geprüft werden, welche Auswirkungen die Verschonungsregeln von Unternehmensvermögen im Erb-/ Schenkungsfall auf die Beschäftigtenzahl, die Höhe der Investitionen und die Unternehmensfortführung haben.

B Sonderumfrage zur Erbschaftsteuer

I. Ifo Konjunkturtest und Zusatzfrage

Im Rahmen des Ifo Konjunkturtests melden dem Ifo Institut monatlich ca. 7000 Unternehmen der Industrie, des Baugewerbes und des Groß- und Einzelhandels ihre gegenwärtige Geschäftslage und ihre Erwartungen über die Geschäftslage für die nächsten sechs Monate. Aus den Angaben zu Geschäftslage und Geschäftserwartungen wird der Ifo Geschäftsklimaindex für Deutschland bestimmt. Daneben wird auch unter Unternehmen des Dienstleistungssektors ein Konjunkturtest durchgeführt. Der Geschäftsklimaindex für den Dienstleistungssektor basiert auf ca. 2.500 monatlichen Meldungen von Unternehmen aus wichtigen, insbesondere unternehmensnahen Zweigen des tertiären Sektors. Eine Zusatzumfrage unter den Unternehmen des Ifo Konjunkturtests im Handel ergab, dass die Personen, die den monatlichen Ifo Konjunkturtest ausfüllen, überwiegend zur obersten Führungsebene der Unternehmen gehören. Bei größeren Unternehmen wird der Fragebogen häufig auch von Abteilungsleitern beantwortet (Abberger et al. 2009).

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der meldenden Unternehmen der Industrie, des Baugewerbes, des Groß- und Einzelhandels und des Dienstleistungssektors im Jahr 2013. Die meisten Unternehmen kommen aus den Ländern Nordrhein-Westfalen (21,2 Prozent), Bayern (20,3 Prozent) und Baden-Württemberg (14,3 Prozent).

Abbildung 1: Verteilung der meldenden Unternehmen nach Bundesländern

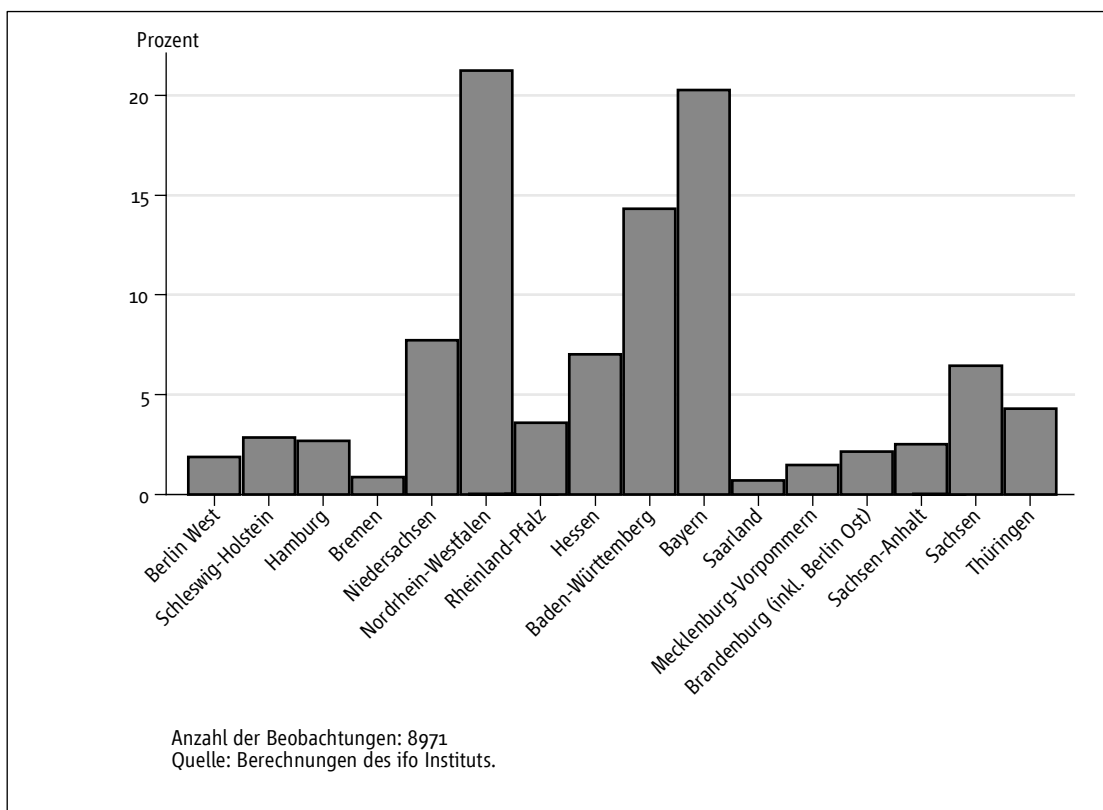


Abbildung 2 zeigt die Verteilung der meldenden Unternehmen nach Gewerben. Aus der Industrie kommen 35,9 Prozent, aus dem Dienstleistungssektor 32,8 Prozent, aus dem Handel 21,8 Prozent und aus dem Baugewerbe 9,5 Prozent der Unternehmen.

Abbildung 2: Verteilung der meldenden Unternehmen nach Gewerbe

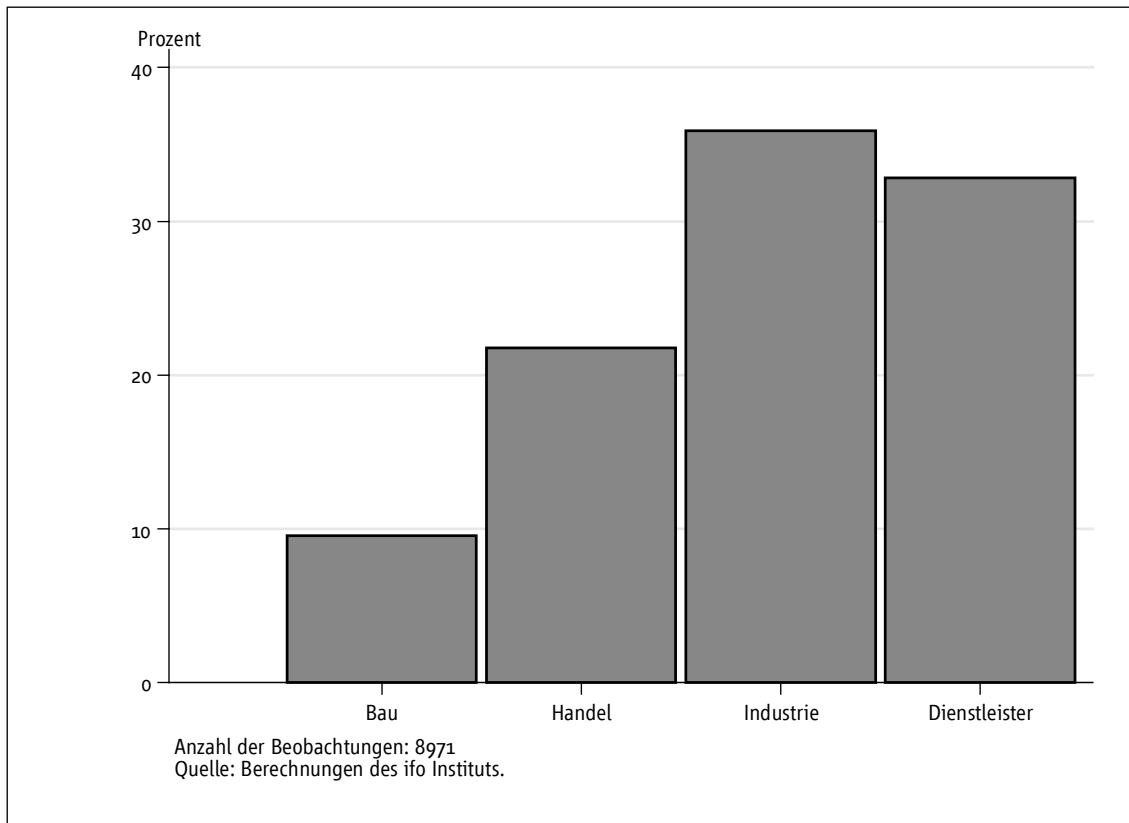
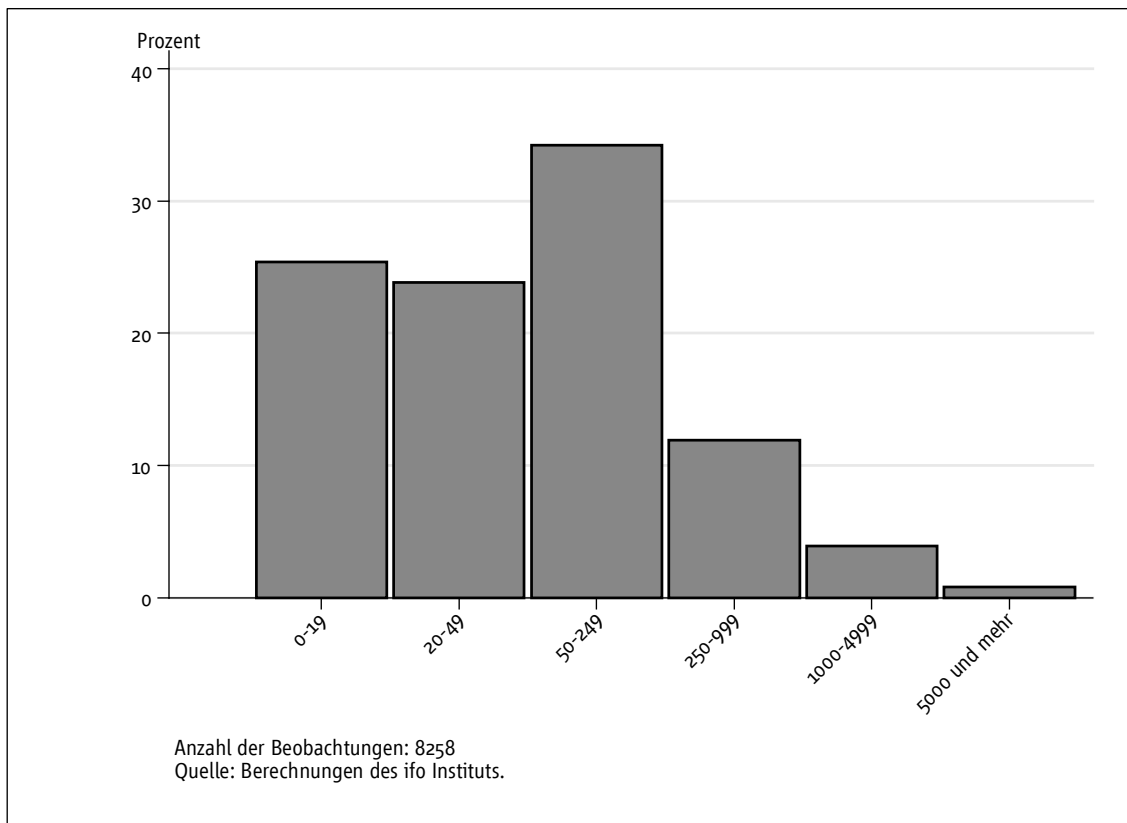


Abbildung 3 zeigt die Verteilung der meldenden Unternehmen nach Anzahl der Beschäftigten in den Unternehmen. Den größten Teil machen Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten aus (34,2 Prozent). Es folgen Unternehmen mit 0 bis 19 Beschäftigten (25,4 Prozent), 20 bis 49 Beschäftigten (23,8 Prozent) und 250 bis 999 Beschäftigten (11,9 Prozent).

Abbildung 3: Verteilung der meldenden Unternehmen nach Beschäftigtenzahl



Um die Familienunternehmen unter den Unternehmen, die an den Konjunkturtests teilnehmen, zu identifizieren, wurden die Konjunkturtests bei den Unternehmen der Industrie, des Baugewerbes, des Groß- und Einzelhandels und des Dienstleistungssektors im Februar 2014 um die folgende Zusatzfrage ergänzt:

Für Forschungszwecke: Betrachten Sie sich als ein Familienunternehmen? Damit ist ein Unternehmen gemeint, dessen stimmberechtigtes Kapital in der Mehrheit von einer oder mehreren Familien gehalten wird, die untereinander verbunden sind. Ja/Nein

Von den befragten Unternehmen bezeichneten sich 4.865 Unternehmen als Familienunternehmen. Dies entspricht etwa 53 Prozent der 9.172 im Februar 2014 am ifo Konjunkturtest teilnehmenden Unternehmen. Die 4.865 identifizierten Familienunternehmen unterscheiden sich bezüglich der Verteilung nach Bundesländern, Gewerben und Beschäftigungsgrößenklassen nicht wesentlich von der Gesamtheit der an den Konjunkturtests teilnehmenden Unternehmen.

Abbildung 4: Sonderumfrage

ifo Institut Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie Postfach 86 04 60 81631 München e-mail: ifo@ifo.de Internet: http://www.ifo.de Telefon: (089) 9224-0 bei Rückfragen: Telefax: (089) (089)	ifo Konjunkturtest Familienunternehmen Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Der gesetzliche Datenschutz ist voll gewährleistet. Datenschutzerklärung: http://www.cesifo-group.de/de/datenschutz
--	--

Kenn-Nr.

1) Fragen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Wurden in Ihrem Unternehmen ab dem Jahr 2000 Unternehmensanteile/-beteiligungen durch **Erbschaften** übertragen?
☐ ja und zwar im Jahr _____ ☐ nein
- Haben Sie seit dem Jahr 2000 **Erbschaftsteuer** gezahlt?
☐ ja und zwar im Jahr _____ ☐ nein
- Wurden seit dem Jahr 2000 Unternehmensanteile/-beteiligungen durch **Schenkung** übertragen?
☐ ja und zwar im Jahr _____ ☐ nein
- Haben Sie seit dem Jahr 2000 **Schenkungsteuer** gezahlt?
☐ ja und zwar im Jahr _____
- Welche **geschätzten** Auswirkungen hätte es in Ihrem Unternehmen, wenn im Erb-/Schenkungsfall die Begünstigung des Betriebsvermögens (Verschonungsabschlag wegfiel, auf..... ?

	steigen	unverändert bleiben	sinken
die Höhe Ihrer Investitionen?	☐	☐	☐
Ihre Beschäftigungszahl?	☐	☐	☐

- Die gesetzlichen Anforderungen für den Verschonungsabschlag sind.....
 zu hoch ☐ angemessen ☐ zu niedrig ☐

Wenn Sie die Frage 1 und/oder 3 mit Ja beantwortet haben, dann beantworten Sie bitte noch die folgenden Fragen:

- Wurde/wird von dem Verschonungsabschlag des Betriebsvermögens Gebrauch gemacht?
 ja ☐ nein ☐

Wenn ja: Von welchem Verschonungsabschlag wurde/wird Gebrauch gemacht?
 Bewertungsabschlag (35 oder 40%) ☐ Regelverschonung (85%) ☐ Optionsverschonung (100%) ☐
- Läuft die Behaltensfrist (Aufrechterhaltung der betrieblichen Lohnsumme) noch?
 ja ☐ nein ☐
- Wie wirkt/wirkte sich der Verschonungsabschlag aus auf....

	wird steigen/ gestiegen	unverändert bleiben/geblieben	wird sinken/ gesunken
die Höhe Ihrer Investitionen?	☐	☐	☐
Ihre Beschäftigungszahl?	☐	☐	☐

- Wenn es keinen Verschonungsabschlag gäbe, hätte dann im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen, ein Teil des Unternehmens oder Unternehmensanteile verkauft werden müssen?
 ja ☐ nein ☐

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit !

Rücksendung des ifo Exemplars erbitten

II. Sonderumfrage

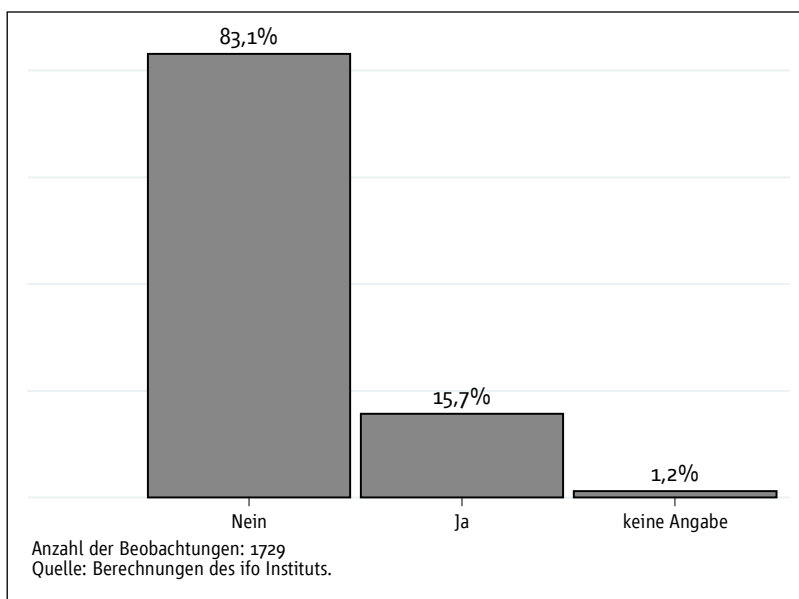
Den durch die Zusatzfrage im Konjunkturtest identifizierten Familienunternehmen wurde im Februar 2014 eine Sonderumfrage (Konjunkturtest Familienunternehmen) zugesandt. Der Fragebogen ist in Abbildung 4 dargestellt. Bis zum Einsendeschluss am 21. März 2014 wurden 1.729 gültige Fragebögen zurückgesendet, was einer Rücklaufquote von ca. 36 Prozent entspricht.

III. Ergebnisse der Sonderumfrage

Von den 1.729 befragten Familienunternehmen gaben 271 Unternehmen an, seit dem Jahr 2000 Unternehmensanteile oder -beteiligungen durch Erbschaften übertragen zu haben. Dies entspricht einem Anteil von 15,7 Prozent (siehe Abbildung 5). Im Vergleich dazu fand in 1.437 Familienunternehmen (83,1 Prozent) keine Anteils- oder Beteiligungsübertragung durch Erbschaften statt. Keine Angaben bezüglich der Übertragung von Unternehmensvermögen durch Erbschaften machten 21 Unternehmen (1,2 Prozent).

Abbildung 5: Erbschaften

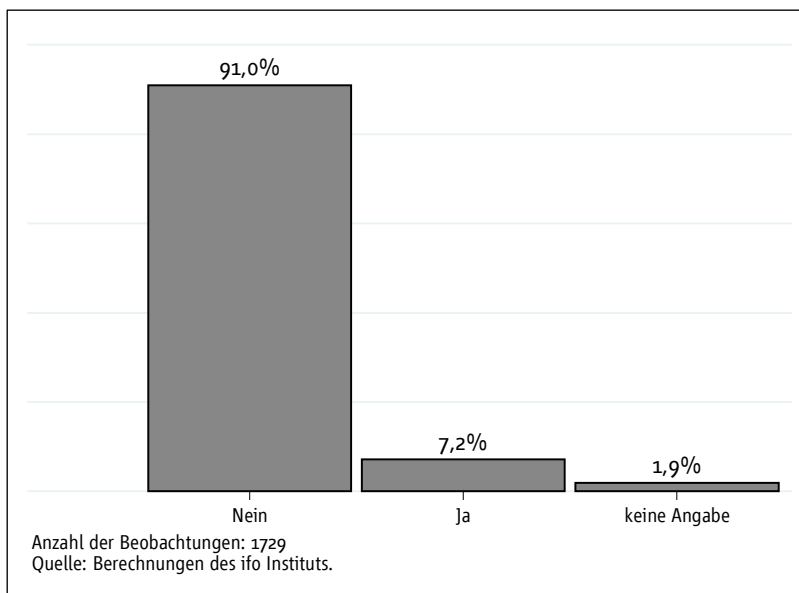
Frage 1: Wurden in Ihrem Unternehmen ab dem Jahr 2000 Unternehmensanteile/-beteiligungen durch Erbschaften übertragen?



Von den befragten Familienunternehmen haben 1573 (91 Prozent) seit dem Jahr 2000 keine Erbschaftsteuer gezahlt (siehe Abbildung 6). 124 Unternehmen (7,2 Prozent) gaben an, im Beobachtungszeitraum 2000 bis 2014 Erbschaftsteuer gezahlt zu haben. Der Anteil der Familienunternehmen, in denen mindestens eine Erbschaftsteuerzahlung geleistet wurde, erscheint recht gering. So hat nur weniger als jedes zweite Unternehmen mit mindestens einem Erbfall im Beobachtungszeitraum auch Erbschaftsteuer gezahlt. In vielen Fällen dürfte das übertragene Unternehmensvermögen unterhalb der Freibeträge geblieben sein (§§ 16, 17 ErbStG). Außerdem fand ein hoher Anteil der Übertragungen von Unternehmensanteilen oder -beteiligungen durch Erbschaften erst zum Ende des Beobachtungszeitraums statt (siehe Abbildung 9), so dass wahrscheinlich in vielen Unternehmen der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Beantwortung (spätestens 21. März 2014) noch nicht vorlag oder die Behaltensfrist noch lief. Keine Angabe bezüglich der Erbschaftsteuerzahlungen machten 32 Unternehmen (1,9 Prozent).

Abbildung 6: Erbschaftsteuer

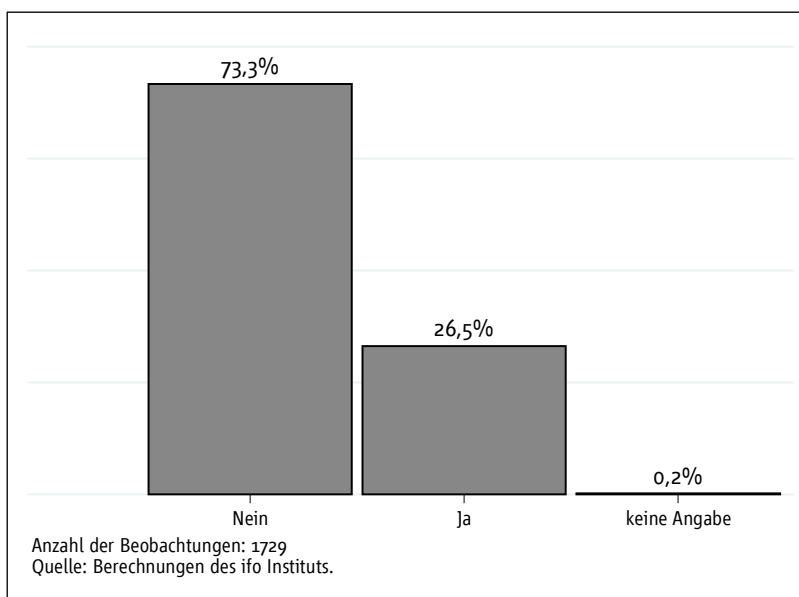
Frage 2: Haben Sie seit dem Jahr 2000 Erbschaftsteuer gezahlt?



In 458 (26,5 Prozent) der befragten Unternehmen wurden seit dem Jahr 2000 Unternehmensanteile oder -beteiligungen durch Schenkungen übertragen (siehe Abbildung 7). In 1.268 Unternehmen (73,3 Prozent) fand keine Übertragung von Unternehmensvermögen durch Schenkungen statt. Der Anteil der Unternehmen, in denen es Schenkungen gab, ist demnach höher als der Anteil der Unternehmen, die Unternehmensvermögen durch Erbschaften übertragen haben. Drei Familienunternehmen (0,2 Prozent) machten diesbezüglich keine Angabe.

Abbildung 7: Schenkungen

Frage 3: Wurden seit dem Jahr 2000 Unternehmensanteile/ -beteiligungen durch Schenkung übertragen?



Im Beobachtungszeitraum haben 156 Familienunternehmen (9 Prozent) Schenkungsteuer gezahlt (siehe Abbildung 8). Zwölf Unternehmen (0,7 Prozent) machten keine Angaben. Die verbleibenden 1.561 Unternehmen (90,3 Prozent) haben keine Schenkungsteuer gezahlt. Ein Teil der Schenkungen dürfte unterhalb der Freibeträge gemäß §§ 16, 17 ErbStG geblieben sein. Außerdem wurde ein hoher Anteil der Unternehmensanteile oder -beteiligungen erst zum Ende des Beobachtungszeitraums durch Schenkungen übertragen (siehe Abbildung 9), was vermuten lässt, dass viele Familienunternehmen zum Zeitpunkt der Beantwortung (spätestens 21. März 2014) noch auf einen Steuerbescheid warteten oder die Behaltensfrist noch lief.

Abbildung 8: Schenkungsteuer

Frage 4: Haben Sie seit dem Jahr 2000 Schenkungsteuer gezahlt?

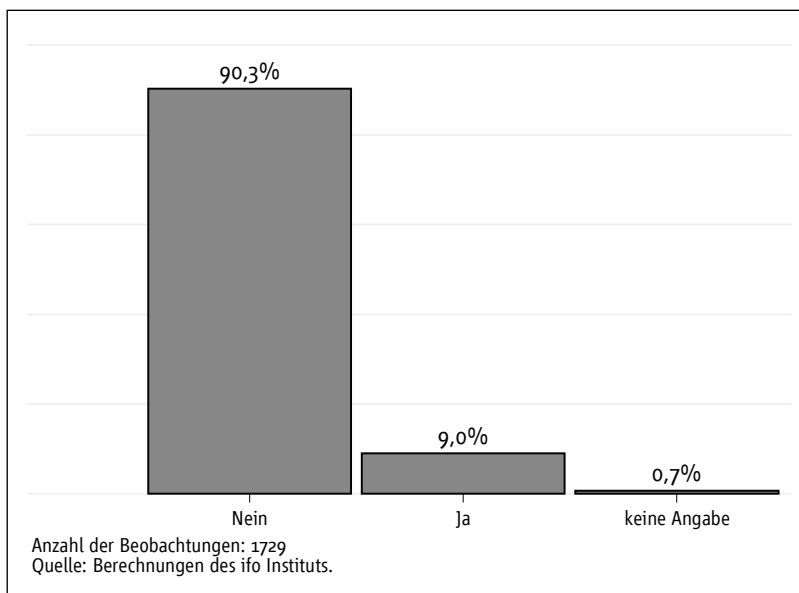


Abbildung 9 zeigt die Antworten auf die ersten vier Fragen der Umfrage, d.h. die Entwicklung von Erbschaften und Schenkungen sowie Steuerzahlungen, im Zeitverlauf von 2000 bis 2013. Panel a) zeigt die Antwort auf die Frage, in welchem Jahr Erbschaften stattgefunden haben. Die Anzahl der Erbschaften ist im Laufe der Zeit gestiegen. Dies steht im Einklang mit der seit dem Jahr 2006 steigenden Sterblichkeitsrate in Deutschland.⁴ Ein weiterer Grund für den Anstieg könnte sein, dass die Befragten tendenziell eher auf unseren Fragebogen geantwortet haben, wenn kurz zuvor Erbschaften stattgefunden haben und die Befragten sich daher vor kurzem mit dem Thema Unternehmensübertragung beschäftigt haben. Panel b) zeigt die Fälle, in denen die Befragten angegeben haben, Erbschaftsteuer gezahlt zu haben. In den meisten Jahren haben weniger als zehn

⁴ Vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Download/Abbildungen/o8/a_o8_o2_gest_maenner_frauen_geschlechtsspez_sterbeziffer_d_ab1946.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 12. April 2014).

Unternehmen pro Jahr Erbschaftsteuer gezahlt. In den Jahren nach der Erbschaftsteuerreform 2009 und der Einführung umfassenderer Begünstigungen von Unternehmensvermögen ist die Anzahl der Fälle, in denen Steuern gezahlt worden sind, geringer als zuvor.

Panel c) zeigt die Anzahl der Schenkungsfälle pro Jahr im Zeitverlauf. Bei den Befragten haben mehr Schenkungen stattgefunden als Erbschaften. Auffällig ist der Anstieg der Schenkungsfälle in den Jahren 2012 und 2013. Hier scheint es Antizipationseffekte gegeben zu haben – Unternehmer befürchteten, dass die Besteuerung nach dem Urteil des BFH im September 2012 und dem erwarteten Urteil des BVerfG verschärft wird, und nahmen die aktuellen Begünstigungen in Anspruch. Panel d) zeigt die Anzahl der Fälle, in denen Schenkungsteuer gezahlt wurde. Meist sind es weniger als 20 Fälle pro Jahr. Der starke Anstieg der Schenkungsfälle spiegelt sich (noch) nicht in den Schenkungsteuerzahlungen wider. Die Umfrageergebnisse stehen im Einklang mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, wonach im Jahr 2012 deutlich mehr Betriebsvermögen durch Schenkung übertragen wurde als in den Jahren davor, gleichzeitig das Steueraufkommen aus Schenkungen aber konstant geblieben ist (siehe Tabelle 4). Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für das Jahr 2013 liegt noch nicht vor.

Abbildung 9: Fälle von Erbschaften, Schenkungen, Erbschaft- und Schenkungsteuerzahlungen 2000-2013

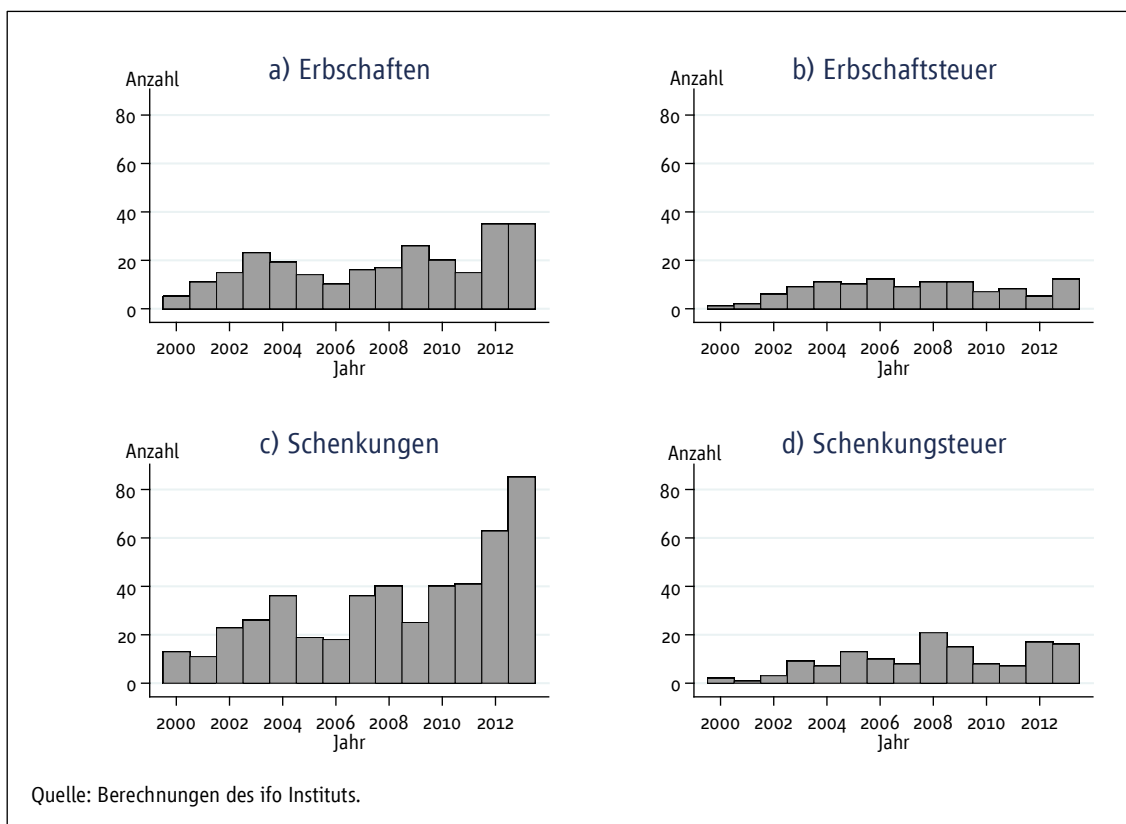


Abbildung 10 zeigt, welche geschätzten Auswirkungen es für die Familienunternehmen hätte, wenn die Begünstigung des Unternehmensvermögens durch den Verschonungsabschlag im Erb- oder Schenkungsfall wegfiel. Von den 1.729 befragten Familienunternehmen gaben 1.140 (65,9 Prozent) an, dass infolge des Wegfalls der Begünstigung des Unternehmensvermögens die Investitionshöhe sänke. Dieses Ergebnis hebt die wesentliche Bedeutung des Verschonungsabschlags für die Familienunternehmen hervor. 449 Unternehmen (26 Prozent) gaben an, dass die Investitionshöhe unverändert bliebe. Nur 76 Unternehmen (4,4 Prozent) gaben an, dass der Wegfall des Verschonungsabschlags sich positiv auf die Investitionshöhe auswirkte. Keine Angabe diesbezüglich machten 64 Unternehmen (3,7 Prozent).

Abbildung 10: Verschonungsabschlag und Investitionen

Frage 5a: Welche geschätzten Auswirkungen hätte es in Ihrem Unternehmen, wenn im Erb-/Schenkungsfall die Begünstigung des Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag) wegfiel, auf die Höhe Ihrer Investitionen?

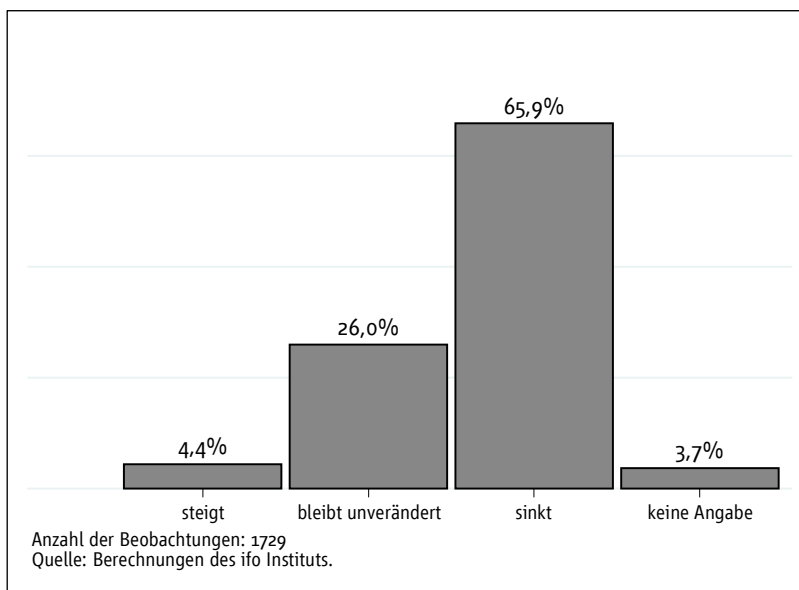
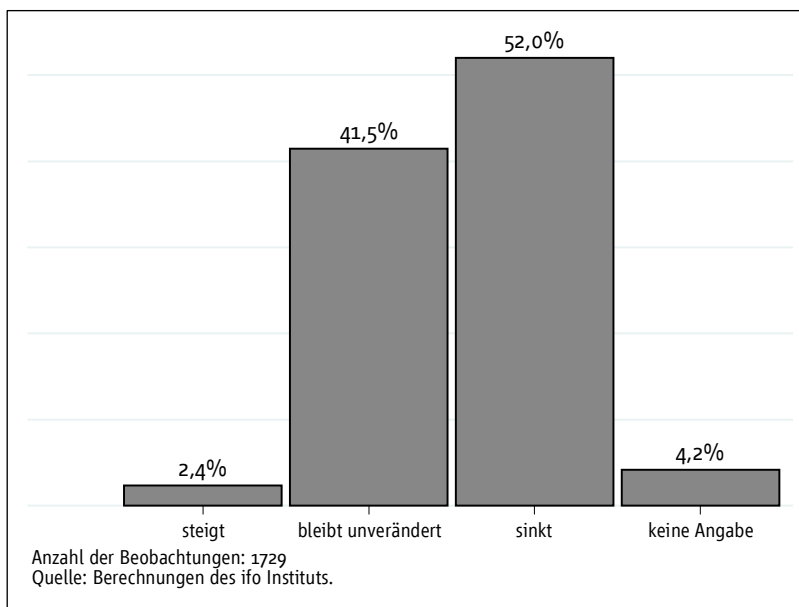


Abbildung 11 zeigt die geschätzten Auswirkungen auf die Beschäftigtenzahl für den Fall, dass im Erb- oder Schenkungsfall die Begünstigung des Unternehmensvermögens durch den Verschonungsabschlag wegfiele. Über die Hälfte der Befragten (52 Prozent) gab an, dass im Erbfall die Anzahl der Mitarbeiter sinken würde, wenn der Verschonungsabschlag wegfiele. Demnach hält die absolute Mehrheit der befragten Familienunternehmen den Verschonungsabschlag zur Erhaltung der Beschäftigtenzahl für notwendig. Dieses Ergebnis unterstreicht die Bedeutung des Verschonungsabschlages für die Familienunternehmen. 41,5 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, dass ein Wegfall des Verschonungsabschlages keine Auswirkung auf die Beschäftigtenzahl hätte. 41 Unternehmen (2,4 Prozent) gaben an, dass ein Wegfall des Verschonungsabschlages sich positiv auf die Anzahl der Beschäftigten auswirkte und 4,2 Prozent machten diesbezüglich keine Angaben.

Abbildung 11: Verschonungsabschlag und Beschäftigung

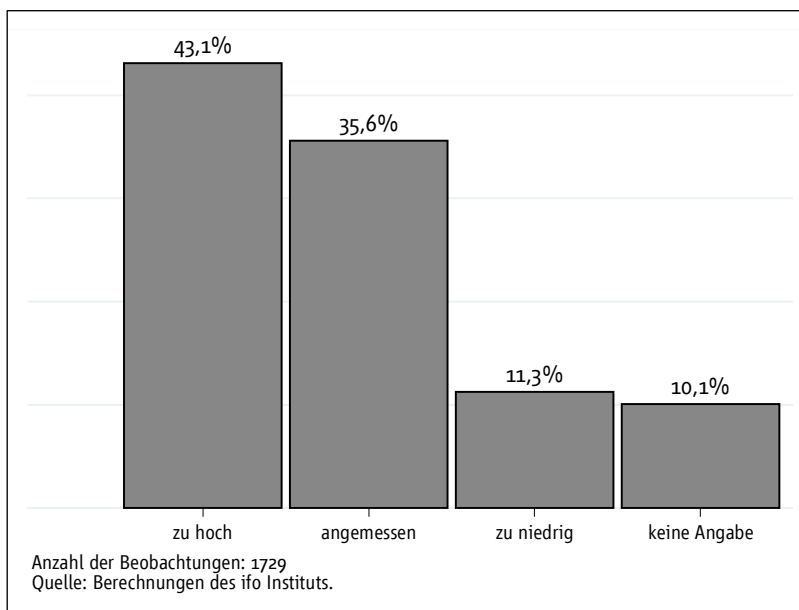
Frage 5b: Welche geschätzten Auswirkungen hätte es in Ihrem Unternehmen, wenn im Erb-/Schenkungsfall die Begünstigung des Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag) wegfiele, auf Ihre Beschäftigtenzahl?



Von den 1.729 befragten Unternehmen meldeten 745 Unternehmen (43,1 Prozent), dass sie die gesetzlichen Anforderungen zur Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags für zu hoch halten (siehe Abbildung 12). 615 Unternehmen (35,6 Prozent) halten die gesetzlichen Anforderungen für angemessen. Dagegen erachten 195 Familienunternehmen die gesetzlichen Anforderungen für zu niedrig. Keine Angaben bezüglich der gesetzlichen Anforderungen zur Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags machten 174 Unternehmen (10,1 Prozent). Dieser hohe Anteil könnte damit begründet werden, dass 142 der 174 Unternehmen, die diesbezüglich keine Angabe machten, seit dem Jahr 2000 weder durch Schenkungen noch durch Erbschaften Unternehmensvermögen übertragen haben und daher die Frage 6 auch aufgrund von mangelnder Kenntnis nicht beantwortet wurde.

Abbildung 12: Gesetzliche Anforderungen

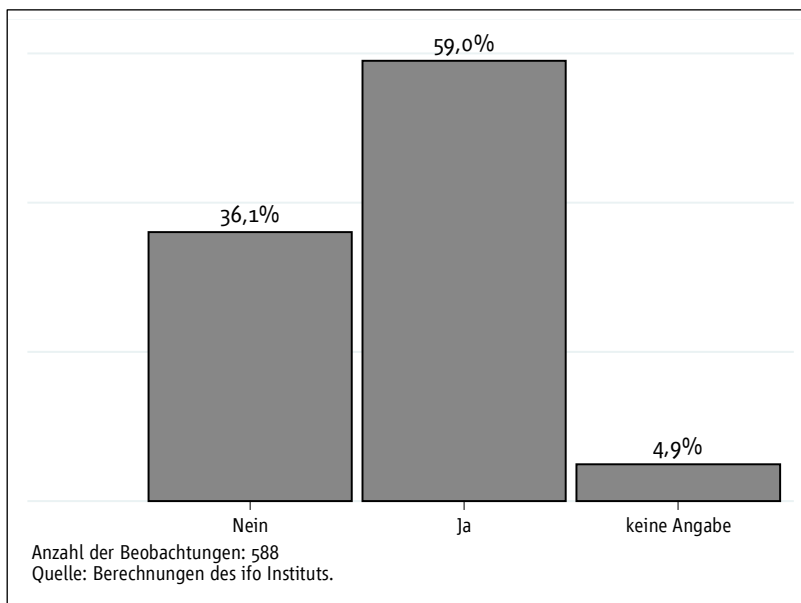
Frage 6: Die gesetzlichen Anforderungen für den Verschonungsabschlag sind zu hoch, angemessen oder zu niedrig?



Zu den Fragen 7 bis 10 liegen weniger Antworten als zu den Fragen 1 bis 6 vor, da die Fragen nur zu beantworten waren, falls Erb- oder Schenkungsfälle im Unternehmen aufgetreten waren (wenn Fragen 1 und/oder 3 mit Ja beantwortet wurden).⁵ Wie in Abbildung 13 dargestellt ist, wurde der Verschonungsabschlag von 347 Familienunternehmen (59 Prozent), in denen es Erbschafts- und/oder Schenkungsfälle gegeben hat, in Anspruch genommen. 212 Unternehmen (36,1 Prozent) gaben an, keinen Gebrauch von dem Verschonungsabschlag gemacht zu haben. 29 Unternehmen (4,9 Prozent) machten keine Angabe.

Abbildung 13: Verschonungsabschlag

Frage 7a: Wurde/wird von dem Verschonungsabschlag des Betriebsvermögens Gebrauch gemacht?

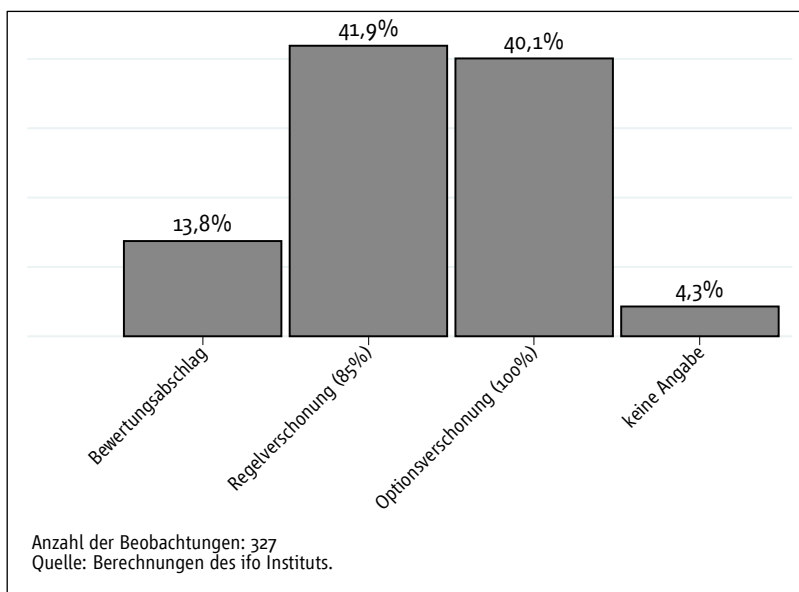


⁵ Unternehmen, in denen seit 2000 keine Übertragung von Unternehmensanteilen oder -beteiligungen stattfand und die dennoch Stellung zur Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags machten, bleiben in dieser Analyse unberücksichtigt.

Welcher Verschonungsabschlag verwendet wurde, wird in Abbildung 14 dargestellt.⁶ Mit der Antwortalternative „Bewertungsabschlag“ sollte die rechtliche Situation vor der Reform 2009 abgedeckt werden. 13,8 Prozent der Unternehmen gaben an, vom Bewertungsabschlag Gebrauch gemacht zu haben. Jeweils etwa 40 Prozent der 327 berücksichtigten Unternehmen gaben an, die Regelverschonung bzw. die Optionsverschonung in Anspruch genommen zu haben. 4,3 Prozent machten keine Angabe.

Abbildung 14: Art des Verschonungsabschlags

Frage 7b: Von welchem Verschonungsabschlag wurde/wird Gebrauch gemacht?

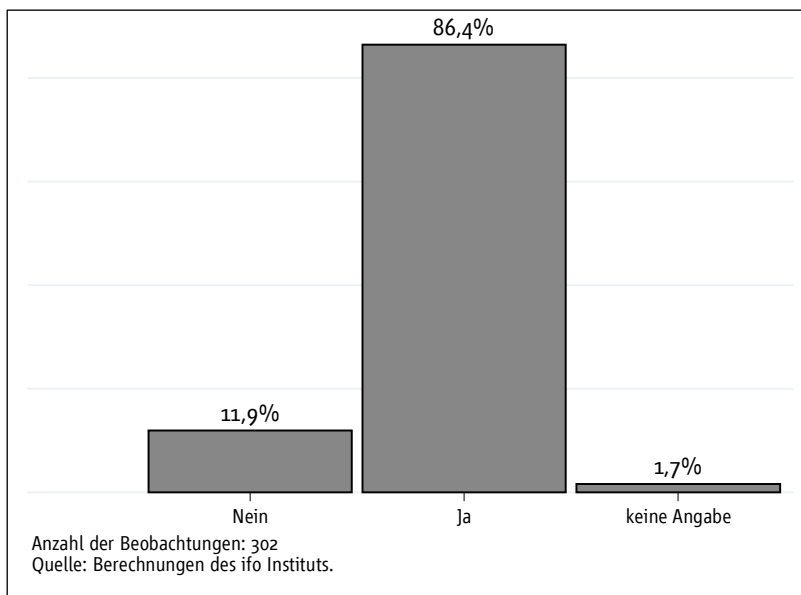


⁶ Die Antworten von 20 Unternehmen, die angaben, von mehreren Abschlägen, wie zum Beispiel vom Bewertungsabschlag sowie von der Regelverschonung, Gebrauch gemacht zu haben, bleiben in dieser Analyse unberücksichtigt.

Bei der Auswertung der Frage 8 werden die Unternehmen berücksichtigt, in denen seit dem Jahr 2000 Unternehmensvermögen durch Schenkungen und/oder Erbschaften übertragen und von der Regelverschonung bzw. der Optionsverschonung Gebrauch gemacht wurde (302 Unternehmen). In 261 der berücksichtigten Unternehmen (86,4 Prozent) läuft die Behaltensfrist zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Lohnsumme noch (siehe Abbildung 15). 36 Unternehmen (11,9 Prozent) gaben an, dass die Behaltensfrist der betrieblichen Lohnsumme zum Zeitpunkt der Befragung bereits verstrichen sei. Da sich die zum 1. Januar 2009 eingeführte Lohnsummenfrist für die Regelverschonung auf fünf Jahre und für die Optionsverschonung auf sieben Jahre beläuft (siehe Abschnitt A II 2), erscheint der Anteil von 11,9 Prozent recht hoch. Möglicherweise haben diese Familienunternehmen ihr Unternehmen oder einen Teil ihres Unternehmens veräußert und dadurch den Anspruch auf den Verschonungsabschlag bereits verloren. Fünf Unternehmen (1,7 Prozent) machten bezüglich der Aufrechterhaltung der betrieblichen Lohnsumme keine Angabe.

Abbildung 15: Behaltensfrist

Frage 8: Läuft die Behaltensfrist (Aufrechterhaltung der betrieblichen Lohnsumme) noch?

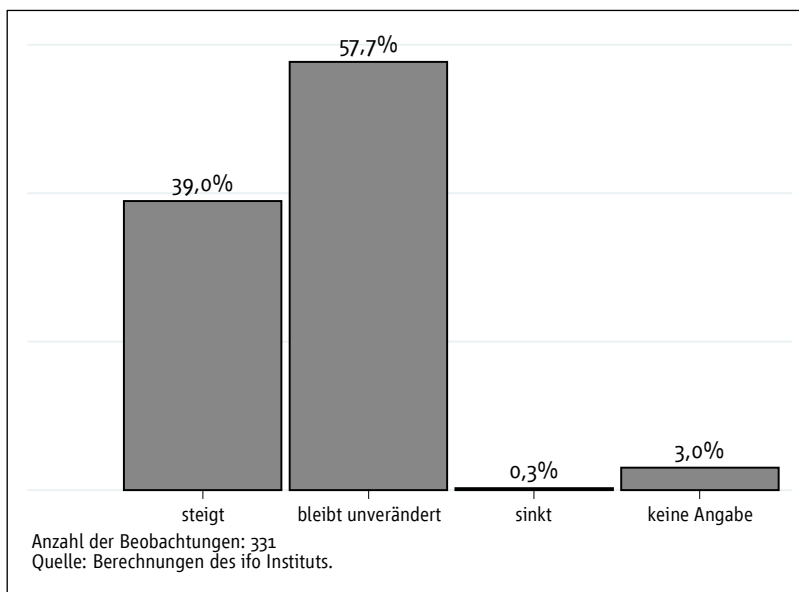


Zur Auswertung der Fragen 9a und 9b zu den Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf die Höhe der Investitionen und die Beschäftigtenzahl konnten 331 bzw. 335 Unternehmen berücksichtigt werden, in denen Unternehmensanteile oder -beteiligungen durch Schenkungen und/oder Erbschaften übertragen wurden und in denen ein Verschonungsabschlag in Anspruch genommen wurde. Von den 347 Unternehmen, die angaben, einen Erbschafts- und/oder Schenkungsfall gehabt und vom Verschonungsabschlag Gebrauch gemacht zu haben, machten 16 bzw. zwölf Unternehmen widersprüchliche Angaben und wurden nicht berücksichtigt.⁷

Die meisten Unternehmen (57,7 Prozent) gaben an, dass die Investitionshöhe infolge der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags unverändert bleibe (siehe Abbildung 16). Dieses Ergebnis, deutet darauf hin, dass der Verschonungsabschlag wichtig zur Aufrechterhaltung der Investitionshöhe ist. Dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf die Investitionshöhe auswirkt, gaben 129 (39 Prozent) der Unternehmen an. Während zehn Unternehmen (3 Prozent) keine Angabe machten, war ein Unternehmen (0,3 Prozent) der Auffassung, dass die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags eine negative Auswirkung auf die Investitionshöhe habe.

Abbildung 16: Verschonungsabschlag und Investitionen

Frage 9a: Wie wirkt/wirkte sich der Verschonungsabschlag auf die Höhe Ihrer Investitionen aus?

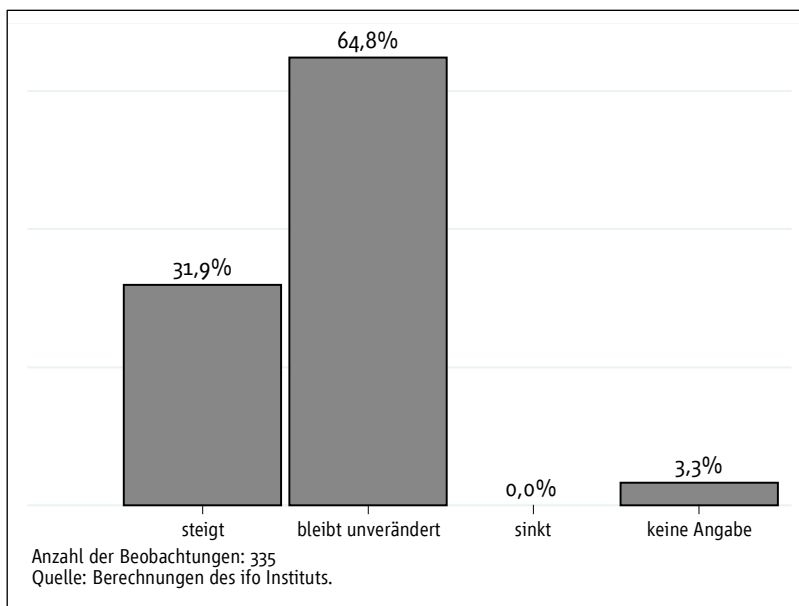


⁷ Die nicht berücksichtigten Unternehmen gaben beispielsweise an, dass der Wegfall des Verschonungsabschlags sich positiv auf die Höhe der Investitionen auswirke und die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Höhe der Investitionen habe.

Wie in Abbildung 17 dargestellt, gab keines der berücksichtigten Unternehmen an, dass sich die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags negativ auf die Anzahl der Beschäftigten auswirke. 107 Familienunternehmen (31,9 Prozent) gaben an, dass die Beschäftigtenzahl aufgrund des in Anspruch genommenen Verschonungsabschlags steige. Dass die Anzahl der Beschäftigten infolge der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags unverändert bleibe, gaben 217 Unternehmen (64,8 Prozent) an. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass der Verschonungsabschlag wichtig zur Aufrechterhaltung der Beschäftigtenzahl ist. Keine Angabe bezüglich der Auswirkung des Verschonungsabschlags auf die Beschäftigtenzahl machten 11 Familienunternehmen (3,3 Prozent).

Abbildung 17: Verschonungsabschlag und Beschäftigung

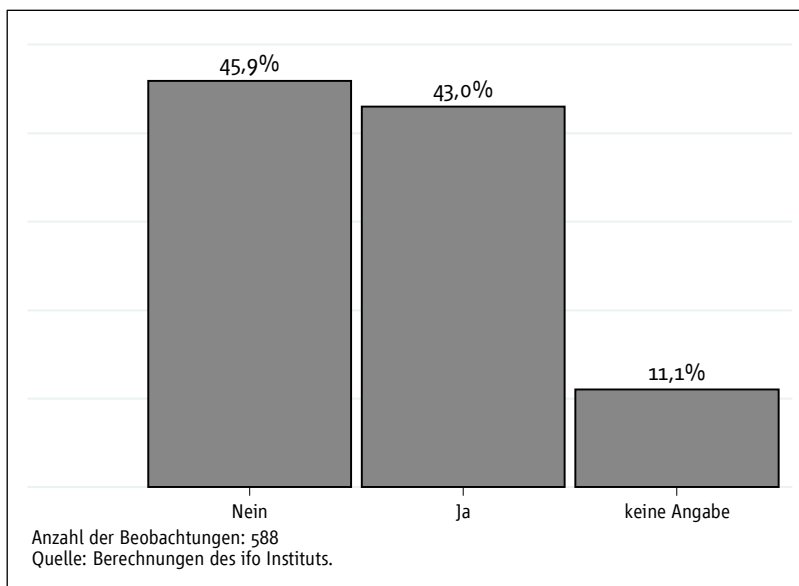
Frage 9b: Wie wirkt/wirkte sich der Verschonungsabschlag auf Beschäftigtenzahl aus?



Die Auswertung der Frage 10 bezieht sich auf alle Unternehmen, in denen Unternehmensanteile oder -beteiligungen durch Erbschaften bzw. Schenkungen übertragen wurden. Die Frage, ob die Familienunternehmen bzw. ein Teil der Unternehmen hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe, bejahten 43 Prozent der berücksichtigten Unternehmen (siehe Abbildung 18). 45,9 Prozent der berücksichtigten Familienunternehmen gaben an, dass keine Unternehmensanteile hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe. Keine Angaben diesbezüglich machten 11,1 Prozent der Unternehmen.

Abbildung 18: Verschonungsabschlag und Nachfolgeregelung

Frage 10: Wenn es keinen Verschonungsabschlag gäbe, hätte dann im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen, ein Teil des Unternehmens oder Unternehmensanteile verkauft werden müssen?



IV. Verknüpfung der Umfragedaten mit dem EBDC Business Expectations Panel

1. EBDC Business Expectations Panel

Das LMU-ifo Economics & Business Data Center (EBDC) stellt die Daten der ifo Konjunkturtests und externe Bilanzdaten der Firmendatenbanken Amadeus und Hoppenstedt für Forschungszwecke zur Verfügung. Das EBDC Business Expectations Panel beinhaltet die Daten des ifo Konjunkturtests und Bilanzdaten. Jedoch liegen nicht für alle im ifo Konjunkturtest befragten Unternehmen Bilanzdaten aus den Firmendatenbanken Amadeus und Hoppenstedt vor. Neben den Fragen zu Geschäftslage und Geschäftserwartungen werden im ifo Konjunkturtest auch weitere unternehmensspezifische Daten ermittelt. Dazu gehören auch Angaben zu den Beschäftigtenzahlen im befragten Unternehmen. Die Fragen unterscheiden sich jedoch zwischen den einzelnen Branchen. Für bestimmte Branchen liegen die genauen Beschäftigtenzahlen vor, für andere nur Größenklassen.

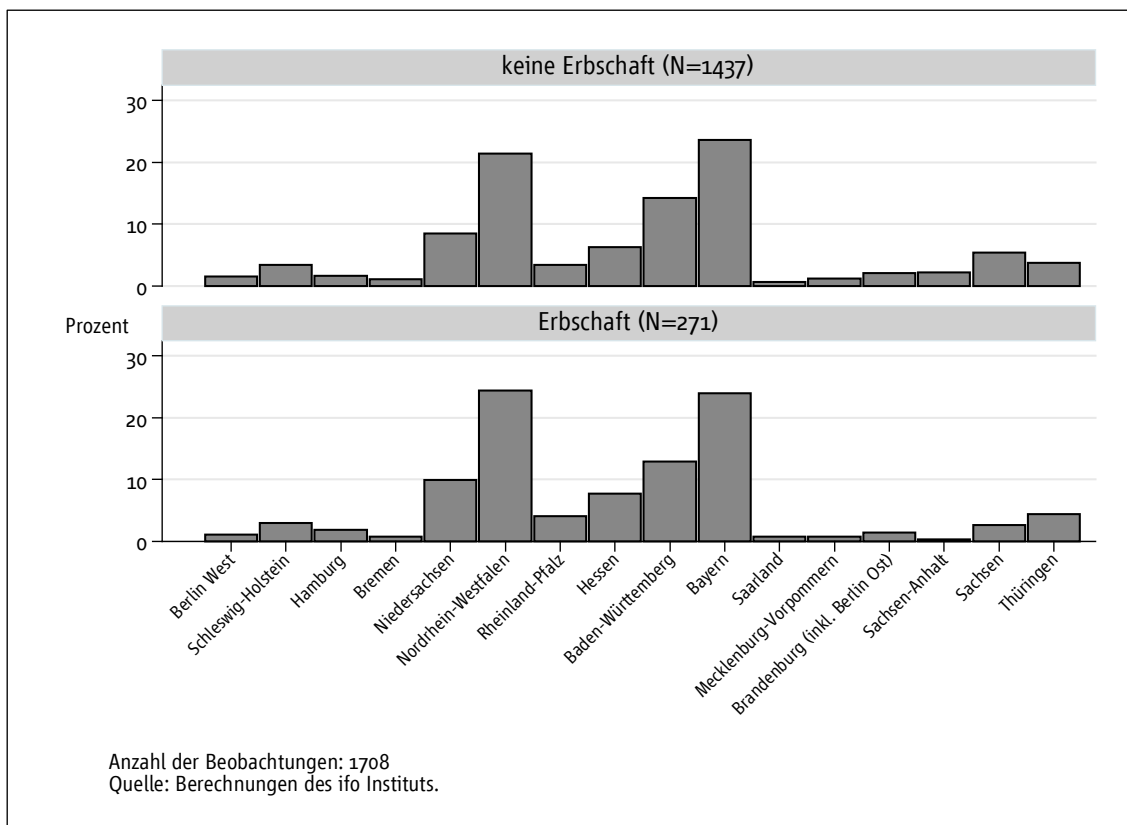
Wir haben die Antworten unserer Sonderumfrage mit den Daten des EBDC Business Expectations Panels verknüpft. Der Standort und die Branchenzugehörigkeit ließen sich für alle 1.729 Familienunternehmen ermitteln, die auf die Sonderumfrage geantwortet haben. Daten zu Geschäftslage, Geschäftserwartungen, Beschäftigtenzahlen und erwarteter Entwicklung der Beschäftigtenzahlen der betrachteten Familienunternehmen beziehen wir aus den ifo Konjunkturtests. Dabei sind einige Einschränkungen zu beachten. Nicht für alle Familienunternehmen liegen Daten zu Beschäftigtenzahlen und Geschäftserwartungen vor und für viele Familienunternehmen liegen nur für bestimmte Jahre zwischen 2000 und 2013 Daten zu Beschäftigtenzahlen und Geschäftserwartungen vor. Die Beschäftigtenzahl wird nur für Unternehmen aus dem Baugewerbe, Handel und Industrie erfragt. Für Dienstleister wird die Beschäftigtenzahl nur in Größenklassen ermittelt. Insgesamt konnten 1.642 Familienunternehmen, die auf die Sonderumfrage geantwortet haben, Beschäftigtenzahlen zugeordnet werden. Die aktuelle Geschäftslage, die Geschäftserwartung und die erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahlen konnten 1.657 Familienunternehmen zugeordnet werden. Die Bilanzsumme liegt nur für 1.021 der Familienunternehmen, die auf die Sonderumfrage geantwortet haben, vor. Umsatzzahlen sind nur für 730 der Familienunternehmen, die auf die Sonderumfrage geantwortet haben, vorhanden.

2. Auswertung nach unternehmensspezifischen Kennzahlen

Unsere Stichprobe soll die Gesamtheit der deutschen Familienunternehmen möglichst gut abbilden. Dafür untersuchen wir die Eigenschaften unserer Stichprobe anhand der Bundeslandzugehörigkeit und unternehmensspezifischer Merkmale. Im Folgenden beschränken wir uns auf Vergleiche hinsichtlich Erbschaften. Entsprechende Graphiken hinsichtlich Schenkungen sind im Anhang aufgeführt (siehe Abbildung 33 bis Abbildung 37).

Abbildung 19 zeigt die Verteilung der befragten Familienunternehmen auf die deutschen Bundesländer. Die Anteile addieren sich jeweils horizontal zu 100 Prozent. Im oberen Panel ist die Verteilung der Unternehmen, in denen es laut Fragebogen keine Erbfälle gab, dargestellt; das untere Panel zeigt die Unternehmen, in denen Unternehmensanteile oder -beteiligungen durch Erbschaften übertragen wurden.⁸ In der Umfrage sind Unternehmen aus allen 16 deutschen Bundesländern enthalten, wobei es die meisten Erbfälle in den bevölkerungsreichen Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen gab. Die regionale Verteilung der Unternehmen mit Erbfällen ähnelt der Verteilung der Unternehmen ohne Erbfälle. Außerdem weicht die regionale Verteilung der Familienunternehmen, die auf die Sonderumfrage geantwortet haben, nicht wesentlich von der Verteilung aller im ifo Konjunkturtest befragten Unternehmen und den von uns befragten 4.865 Familienunternehmen ab.

Abbildung 19: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Bundesländern



⁸ Unternehmen, die auf die Frage, ob seit dem Jahr 2000 Unternehmensanteile oder -beteiligungen durch Erbschaften übertragen wurden, keine Angabe gemacht haben, bleiben in diesem Vergleich unberücksichtigt.

Abbildung 20 zeigt die Verteilung der befragten Familienunternehmen auf das Bau-, Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgewerbe. Unternehmen dieser vier Gewerbearten werden im ifo Konjunkturtest befragt. Die Familienunternehmen der Stichprobe sind in allen dieser vier Gewerbearten vertreten. Im Vergleich zum Bau-, Handels- und Dienstleistungsgewerbe traten Erbfälle in Industrieunternehmen häufiger auf.

Abbildung 20: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Gewerbe

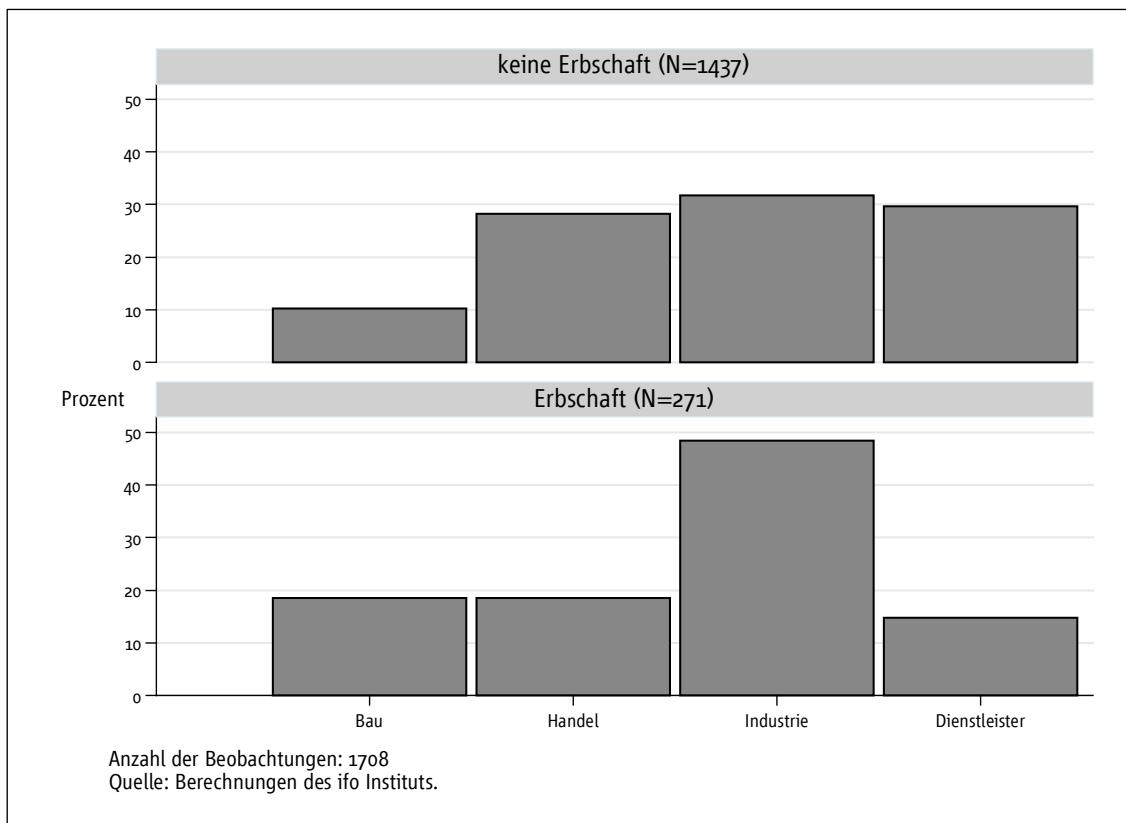


Abbildung 21 zeigt die Verteilung der befragten Unternehmen nach Unternehmensgröße, gemessen an der Beschäftigtenzahl. Insbesondere Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten sind in der Stichprobe gut vertreten, doch auch größere Unternehmen wurden befragt und haben Erbfälle gemeldet. Unternehmen ab 50 Beschäftigten sind unter den Unternehmen, die Erbfälle gemeldet haben, häufiger repräsentiert als unter den Unternehmen, die keine Erbfälle gemeldet haben.

Abbildung 21: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Anzahl der Beschäftigten

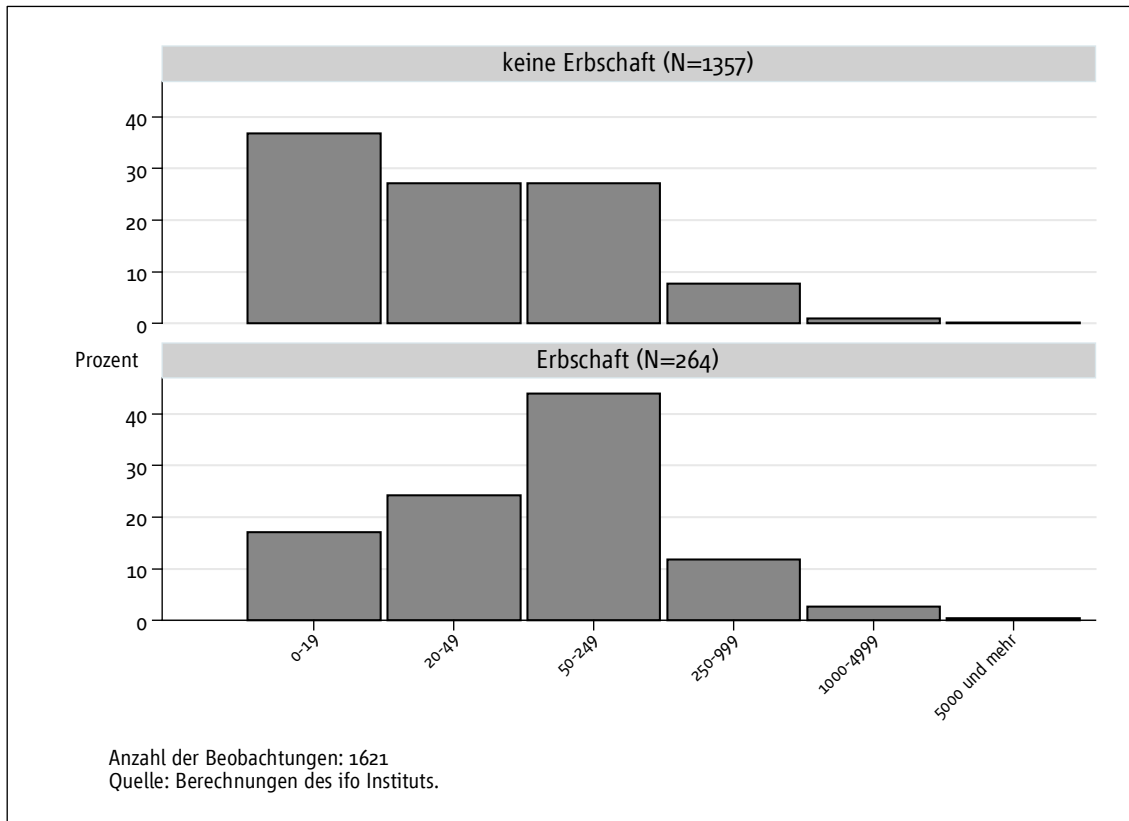


Abbildung 22 zeigt die Verteilung der befragten Unternehmen nach Unternehmensgröße, gemessen an der Bilanzsumme. Unternehmen mit einer Bilanzsumme von bis zu 500 Mio. Euro sind unter den befragten Familienunternehmen gut vertreten. Unternehmen ab einer Bilanzsumme von 5 Mio. Euro sind unter den Unternehmen, die Erbfälle gemeldet haben, häufiger repräsentiert als unter den Unternehmen, die keine Erbfälle gemeldet haben.

Abbildung 22: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Bilanzsumme

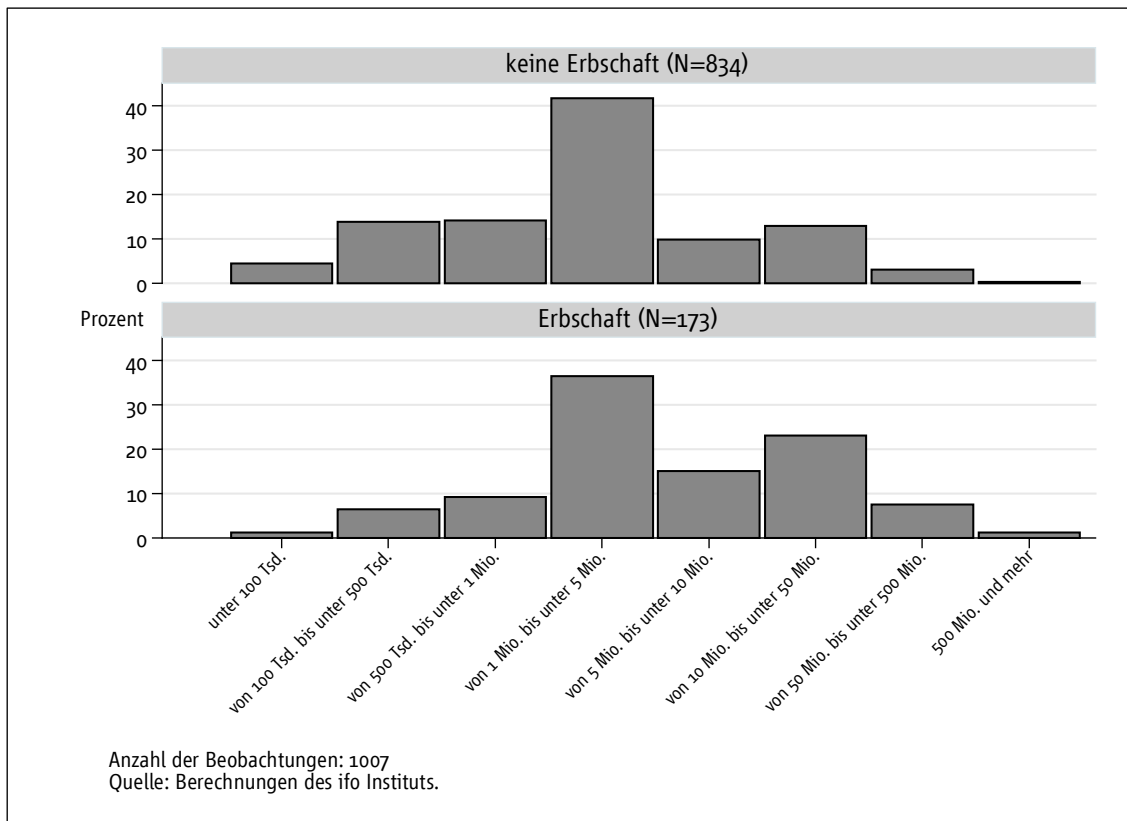
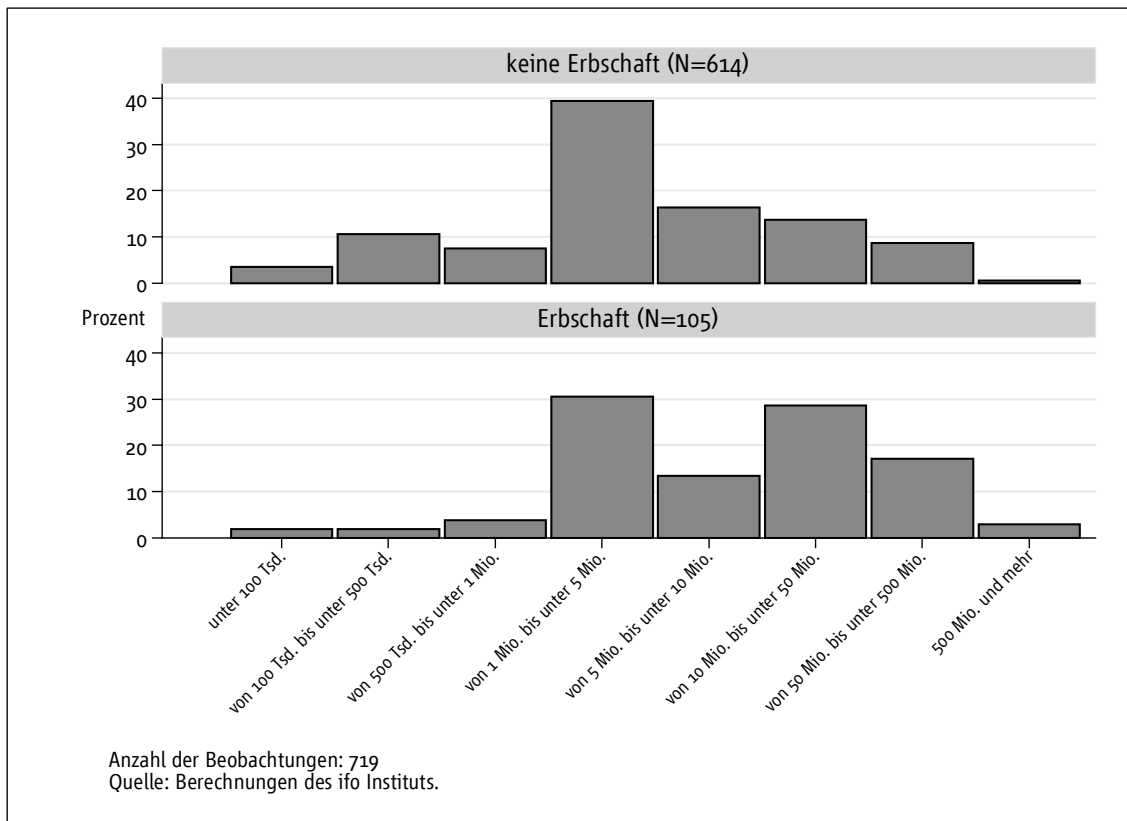


Abbildung 23 zeigt die Verteilung der befragten Unternehmen nach Unternehmensgröße gemessen am Jahresumsatz. Insbesondere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 100 Tsd. Euro bis 500 Mio. Euro sind unter den befragten Familienunternehmen gut vertreten. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 10 Mio. Euro sind unter den Unternehmen, die Erbfälle gemeldet haben, häufiger repräsentiert als unter den Unternehmen, die keine Erbfälle gemeldet haben.

Abbildung 23: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Jahresumsatz



Unsere Stichprobe bildet die deutsche Unternehmenslandschaft hinsichtlich verschiedener Kennzahlen gut ab. Größere Unternehmen, insbesondere aus der Industrie, meldeten häufiger Erbschaften und Schenkungen (siehe Anhang, Abbildungen 33 bis 37) als kleinere Unternehmen aus dem Bau-, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe. Auch decken sich die an der Sonderumfrage teilnehmenden Familienunternehmen gut mit der Gesamtheit der Unternehmen des ifo Konjunkturtests und den von uns befragten 4.865 Familienunternehmen.

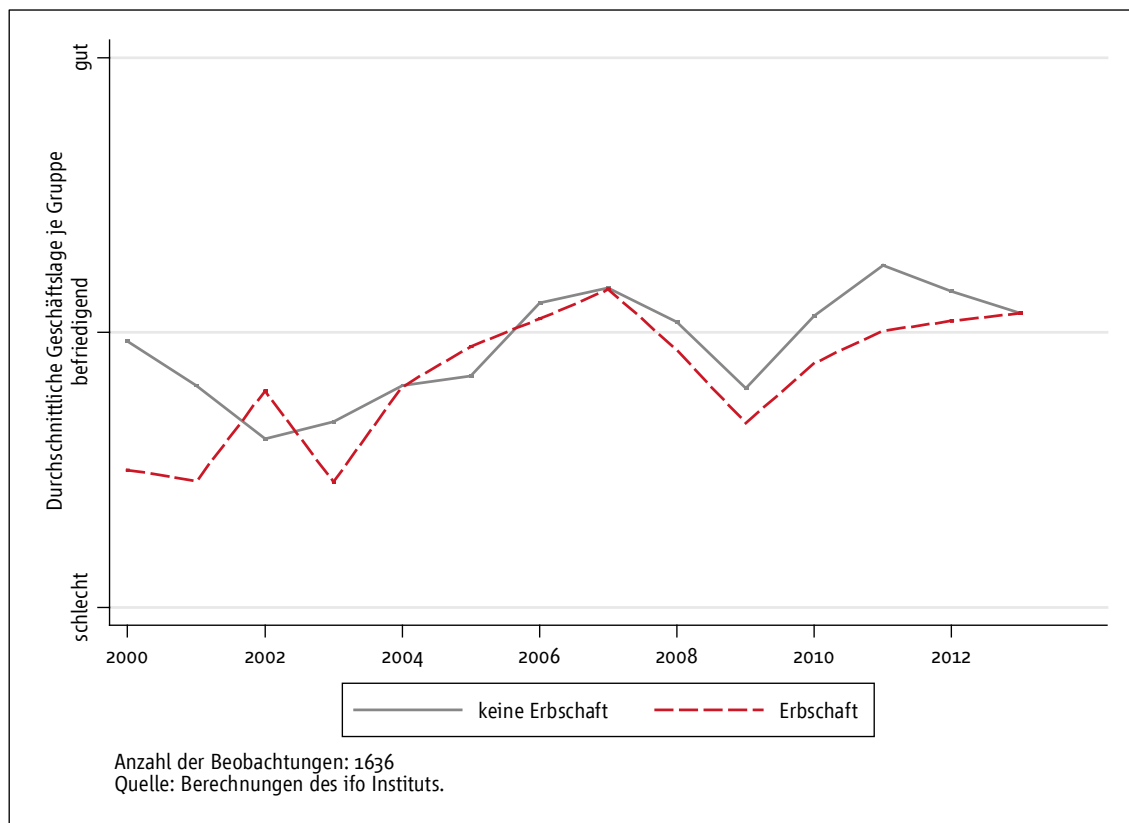
3. Erbschaften, Schenkungen, Steuerzahlungen und Geschäftslage

Es ist zu erwarten, dass sich Erbschaften, Schenkungen oder Steuerzahlungen auf die Geschäftslage eines Unternehmens auswirken. Im ifo Konjunkturtest werden Unternehmen monatlich nach ihrer aktuellen Geschäftslage befragt („Wir beurteilen unsere derzeitige Geschäftslage als...“) und können zwischen den Angaben „gut“, „befriedigend bzw. saisonüblich“ oder „schlecht“ wählen. Für unsere Untersuchung haben wir Jahresdurchschnitte dieser monatlichen Angaben gebildet. Wir vergleichen

im Folgenden für jedes Jahr die durchschnittliche Geschäftslage von Unternehmen, die im betreffenden Jahr Erb- oder Schenkungsfälle hatten oder Erbschaft- oder Schenkungsteuer gezahlt haben, mit der durchschnittlichen Geschäftslage von Unternehmen, bei denen dies nicht der Fall war (Vergleichsgruppe).

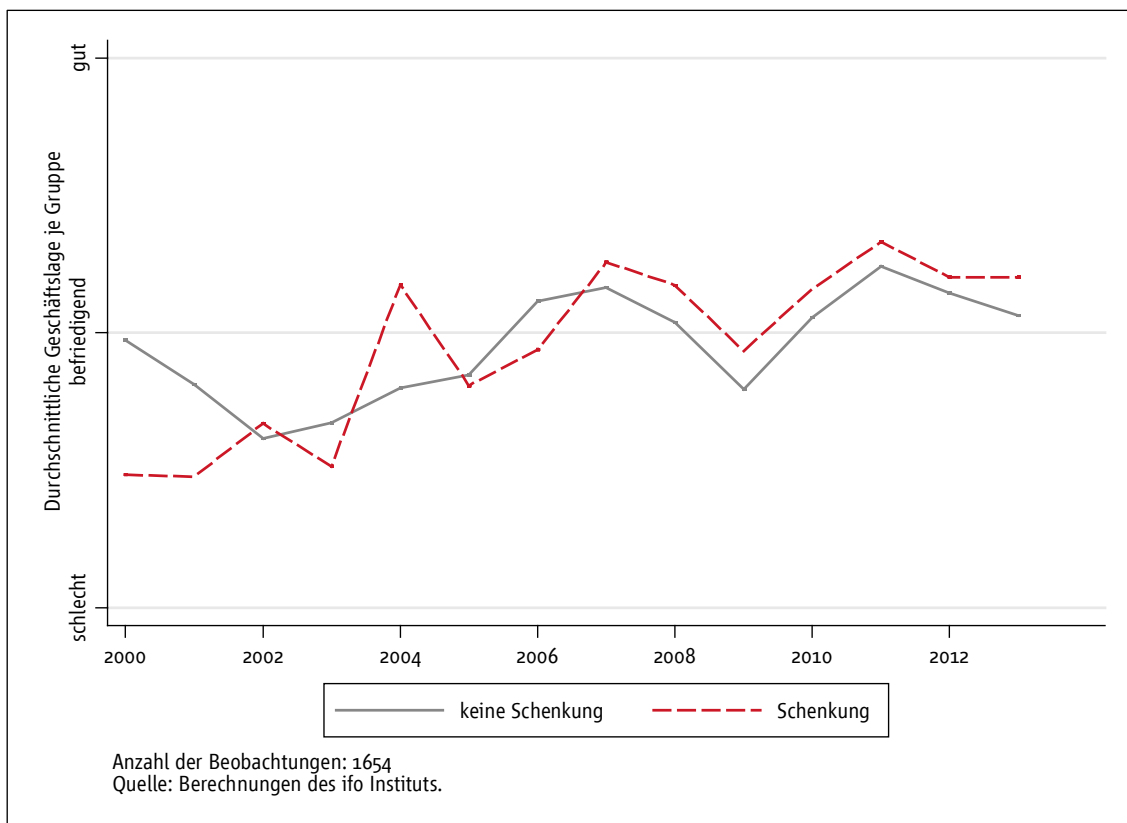
In Abbildung 24 wird die durchschnittliche Geschäftslage der Unternehmen, in denen Unternehmensvermögen durch Erbschaften übertragen wurde, mit der durchschnittlichen Geschäftslage der restlichen Unternehmen verglichen. Nach der Verknüpfung von Umfragedaten und Daten aus dem Konjunkturtest konnten 1.636 befragte Unternehmen berücksichtigt werden. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Unternehmen, in denen keine Übertragung von Unternehmensvermögen durch Erbschaften stattfand, ihre Geschäftslage meist besser einschätzten als die Unternehmen, in denen es Erbfälle gab. Der Mittelwert (über den gesamten Beobachtungszeitraum) der Unternehmen mit Erbfällen liegt auf einer Punkteskala von 1 bis 3 um 0,1 Punkte unter dem Mittelwert der Unternehmen der Vergleichsgruppe. Die Differenz der Mittelwerte ist zum 5 Prozent-Niveau statistisch signifikant (siehe Tabelle 5). Insbesondere ab dem Jahr 2008 liegt die durchschnittliche Geschäftslage der Unternehmen mit Erbfällen deutlich unter der Geschäftslage der Vergleichsgruppe. Im Krisenjahr 2009 verschlechterte sich die durchschnittliche Geschäftslage beider Unternehmensgruppen deutlich.

Abbildung 24: Erbschaften und durchschnittliche Geschäftslage



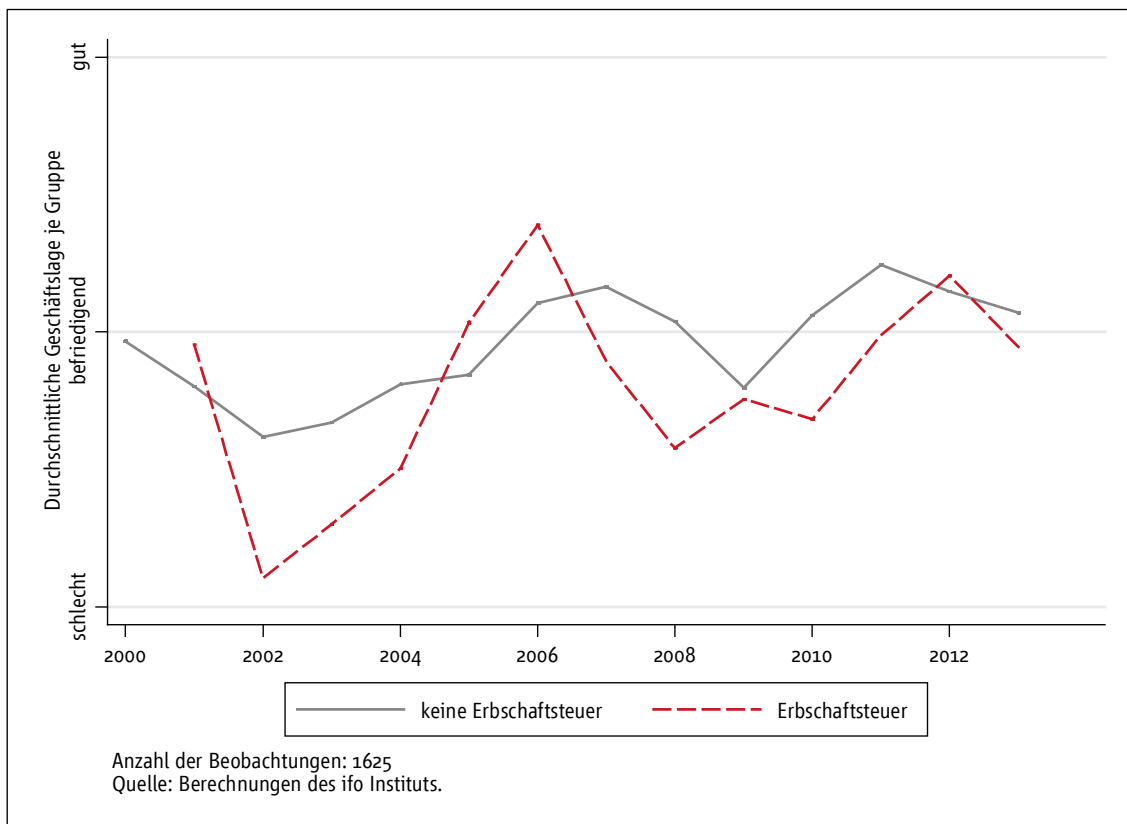
In Abbildung 25 wird die durchschnittliche Geschäftslage der Unternehmen, in denen Unternehmensvermögen durch Schenkungen übertragen wurden, mit der durchschnittlichen Geschäftslage der restlichen Unternehmen im Zeitverlauf verglichen. Insbesondere in den Jahren ab 2007 wurde die durchschnittliche Geschäftslage von den Unternehmen besser eingeschätzt, in denen es Schenkungen gab. Zuvor variiert die Differenz in der Bewertung der Geschäftslage zwischen den beiden Gruppen stärker, was auch mit der geringeren Anzahl der Beobachtungen zu Beginn des Beobachtungszeitraums zusammenhängen mag. Der statistische Vergleich der durchschnittlichen Geschäftslage des gesamten Beobachtungszeitraums zeigt, dass die Geschäftslage der Unternehmen, in denen es Schenkungen gab, um 0,12 Punkte statistisch signifikant über der Geschäftslage der Vergleichsgruppe lag (siehe Tabelle 5). Anscheinend übertrugen hauptsächlich solche Unternehmen Unternehmensvermögen durch Schenkungen, die ihre Geschäftslage positiv einschätzten und für die Zukunft planten.

Abbildung 25: Schenkungen und durchschnittliche Geschäftslage



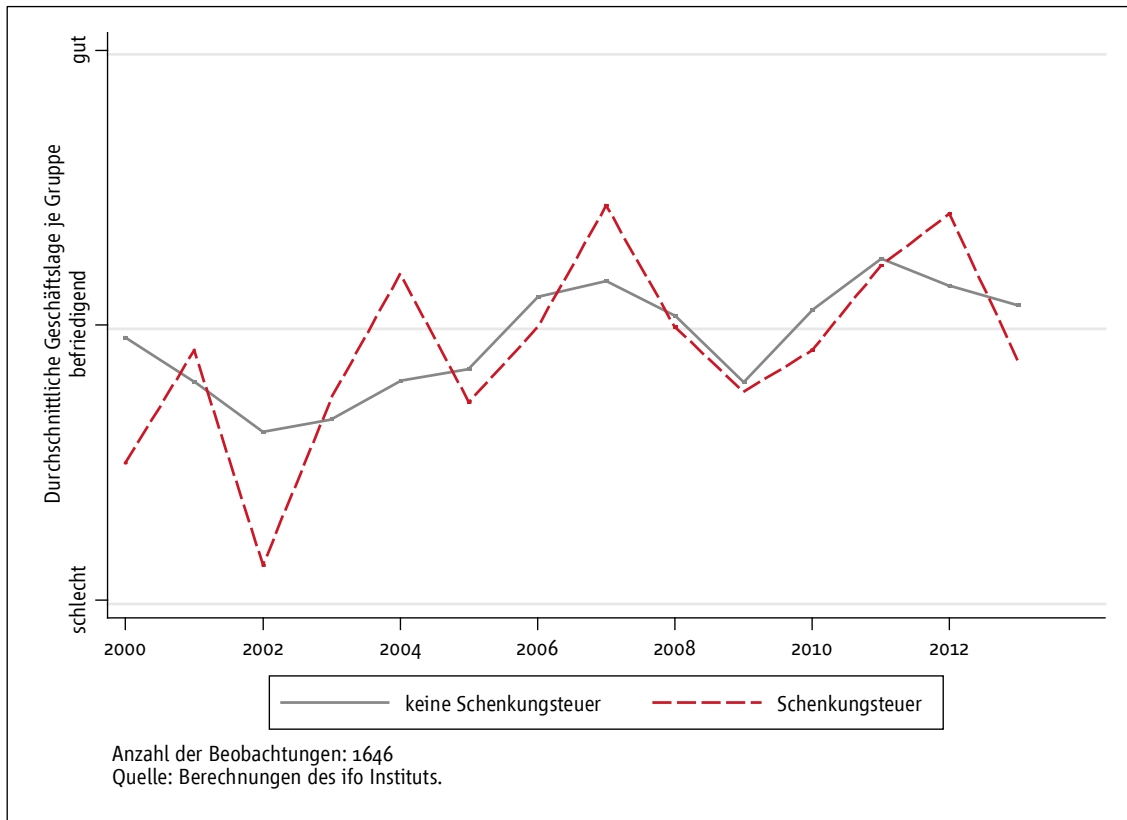
In Abbildung 26 wird die durchschnittliche Geschäftslage der Unternehmen, in denen Erbschaftsteuer gezahlt wurde, mit der durchschnittlichen Geschäftslage der restlichen Unternehmen verglichen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Unternehmen, die erbschaftsteuerlich belastet wurden, ihre Geschäftslage im Zeitverlauf meist schlechter einschätzten als die Unternehmen, die keine Erbschaftsteuer gezahlt haben. Die Mittelwerte über den gesamten Beobachtungszeitraum unterscheiden sich um 0,2 Punkte und die Differenz ist zum 1 Prozent-Niveau statistisch signifikant (siehe Tabelle 5). Auf Jahresebene ist die Differenz in den Jahren 2002 und 2008 statistisch signifikant.

Abbildung 26: Zahlung von Erbschaftsteuer und durchschnittliche Geschäftslage



In Abbildung 27 wird die jährliche durchschnittliche Geschäftslage der Unternehmen, die schenkungsteuerlich belastet wurden, mit den Unternehmen, in denen keine Schenkungsteuer gezahlt wurde, verglichen. Die durchschnittliche Geschäftslage bei Zahlung von Schenkungsteuer ist nicht statistisch signifikant von der durchschnittlichen Geschäftslage der Vergleichsgruppe verschieden (siehe Tabelle 5). Schenkungen und die Zahlung der Schenkungsteuer sind für Unternehmer planbar und wurden eher nicht in wirtschaftlich schwierigen Zeiten durchgeführt.

Abbildung 27: Zahlung von Schenkungsteuer und durchschnittliche Geschäftslage



Neben der aktuellen Geschäftslage haben wir auch den Zusammenhang von Geschäftserwartungen und erwarteter Entwicklung der Beschäftigtenzahl mit Erbfällen, Schenkungsfällen und der Zahlung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer untersucht. Hinsichtlich der Geschäftslage („Unsere Geschäftslage wird in den nächsten 6 Monaten ...“) können die Unternehmen im ifo Konjunkturtest mit „eher günstiger“, „etwa gleich bleiben“ oder „eher ungünstiger“ antworten. Die Frage nach der erwarteten Entwicklung der Beschäftigtenzahl lautet: „Die Zahl unserer Arbeitnehmer wird im Laufe der nächsten 3 bis 4 Monate a) zunehmen b) etwa gleich bleiben c) abnehmen“. Wenn wir statt der aktuellen Geschäftslage die erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl betrachten, dann ändern sich die Schlussfolgerungen unserer Analyse nicht. Wenn wir statt der aktuellen Geschäftslage die Geschäftserwartungen betrachten, dann ist lediglich die Differenz der Mittelwerte zwischen Unternehmen mit und ohne Erbfälle statistisch signifikant. Die entsprechenden Tabellen und Abbildungen sind im Anhang aufgeführt (Tabellen 6 und 7; Abbildung 38 bis Abbildung 45).

Tabelle 5: T-Tests auf Mittelwerte (beidseitig). Differenz der Mittelwerte der Geschäftslage von Beobachtungen mit und ohne Erbschaft/Schenkung/Steuerzahlungen

Jahr	Erbschaft	Schenkung	Erbschaftsteuer	Schenkungsteuer
2000	-0,47 (0,222)	-0,49** (0,043)		
2001	-0,35 (0,186)	-0,34 (0,206)	0,15 (0,686)	
2002	0,17 (0,391)	0,05 (0,736)	-0,51** (0,037)	-0,50* (0,084)
2003	-0,22 (0,154)	-0,16 (0,321)	-0,37 (0,129)	0,07 (0,740)
2004	-0,01 (0,978)	0,38*** (0,005)	-0,31 (0,129)	0,38 (0,183)
2005	0,11 (0,671)	-0,04 (0,854)	0,19 (0,376)	-0,13 (0,459)
2006	-0,06 (0,832)	-0,18 (0,247)	0,29 (0,296)	-0,12 (0,661)
2007	-0,01 (0,975)	0,09 (0,443)	-0,27 (0,283)	0,27 (0,343)
2008	-0,10 (0,535)	0,14 (0,217)	-0,46* (0,057)	-0,05 (0,746)
2009	-0,13 (0,302)	0,14 (0,224)	-0,04 (0,821)	-0,04 (0,788)
2010	-0,17 (0,192)	0,10 (0,257)	-0,38 (0,117)	-0,15 (0,496)
2011	-0,24 (0,115)	0,09 (0,318)	-0,26 (0,209)	-0,03 (0,898)
2012	-0,11 (0,236)	0,06 (0,412)	0,06 (0,813)	0,26** (0,043)
2013	0,00 (0,996)	0,14** (0,026)	-0,12 (0,438)	-0,21 (0,150)
Alle Jahre	-0,10** (0,024)	0,12*** (0,0001)	-0,20*** (0,003)	-0,04 (0,494)

Anmerkung: ***/** implizieren das Verwerfen der Nullhypothese auf 10%/-5%/-1%-Signifikanzniveau. P-Werte in Klammern.

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

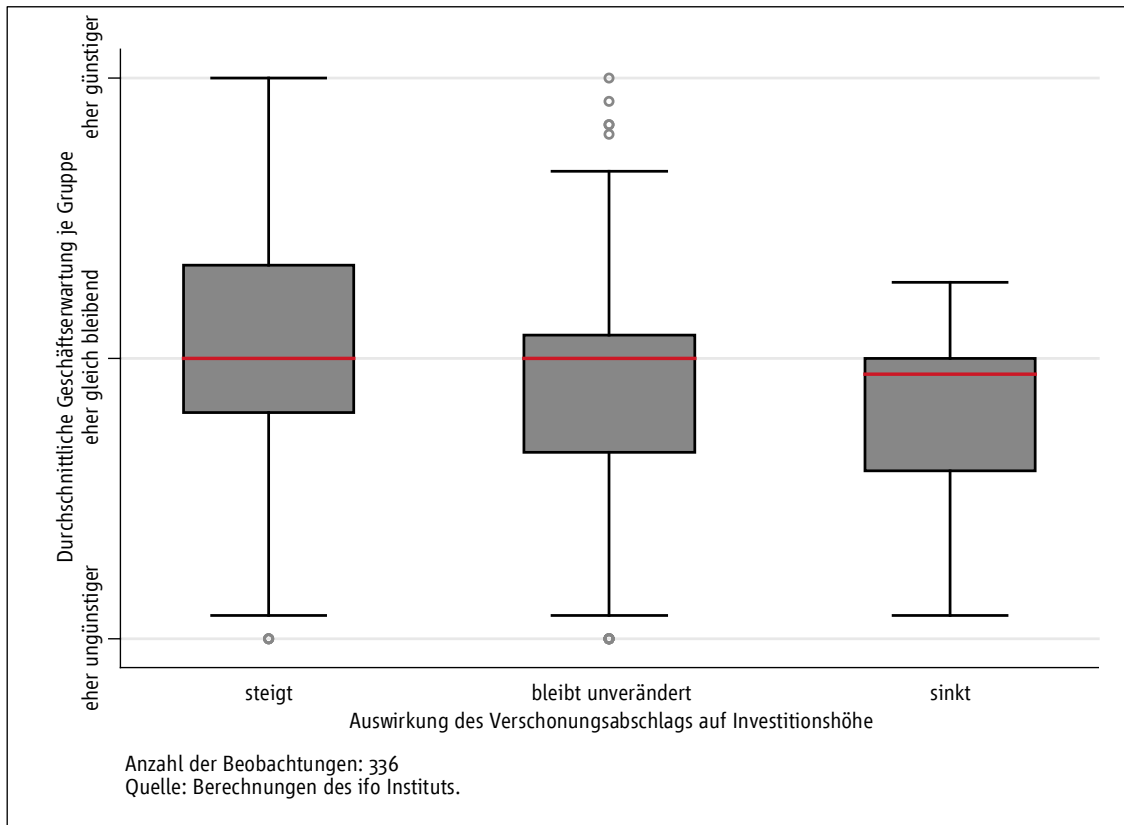
4. Validierung des Antwortverhaltens

Anhand der historischen Umfragedaten des ifo Instituts zu Geschäftserwartungen und erwarteter Beschäftigungsentwicklung lässt sich überprüfen, ob die Antworten der in unserer Sonderumfrage befragten Familienunternehmen plausibel sind. Dabei konzentrieren wir uns auf die Auswirkungen des Verschonungsabschlags. In der neunten Frage wurde auf die Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf a) die Höhe der Investitionen und b) die Beschäftigtenzahl abgezielt.

Zunächst überprüfen wir, ob Unternehmen, laut denen sich der Verschonungsabschlag positiv auf die Höhe der Investitionen auswirkt, auch im Jahr der Erbschaft/Schenkung tendenziell eine bessere Geschäftserwartung haben. Bei besserer Geschäftserwartung sind höhere Investitionen zu erwarten. Abbildung 28 zeigt Kastendiagramme der Geschäftserwartung (Jahresdurchschnitte) der Unternehmen, die vom Verschonungsabschlag Gebrauch gemacht haben, im Jahr des Erb- oder Schenkungsfalls, getrennt nach den Antwortkategorien „steigt“, „bleibt unverändert“ und „sinkt“.⁹ Unternehmen können mehrfach vertreten sein, wenn mehrfach Erbschaften/Schenkungen erfolgten, allerdings konnte in einigen Fällen keine Geschäftserwartung zugeordnet werden. Der Bereich, in dem die mittleren 50 Prozent der Beobachtungen liegen (grauer Kasten) liegt höher bei Unternehmen, laut denen sich der Verschonungsabschlag positiv auf die Investitionshöhe der Investitionen auswirkte, als bei Unternehmen, laut denen sich der Verschonungsabschlag negativ auf die Höhe der Investitionen auswirkte, auch wenn die Streuung recht hoch ist. Die Antworten der Befragten scheinen also plausibel zu sein.

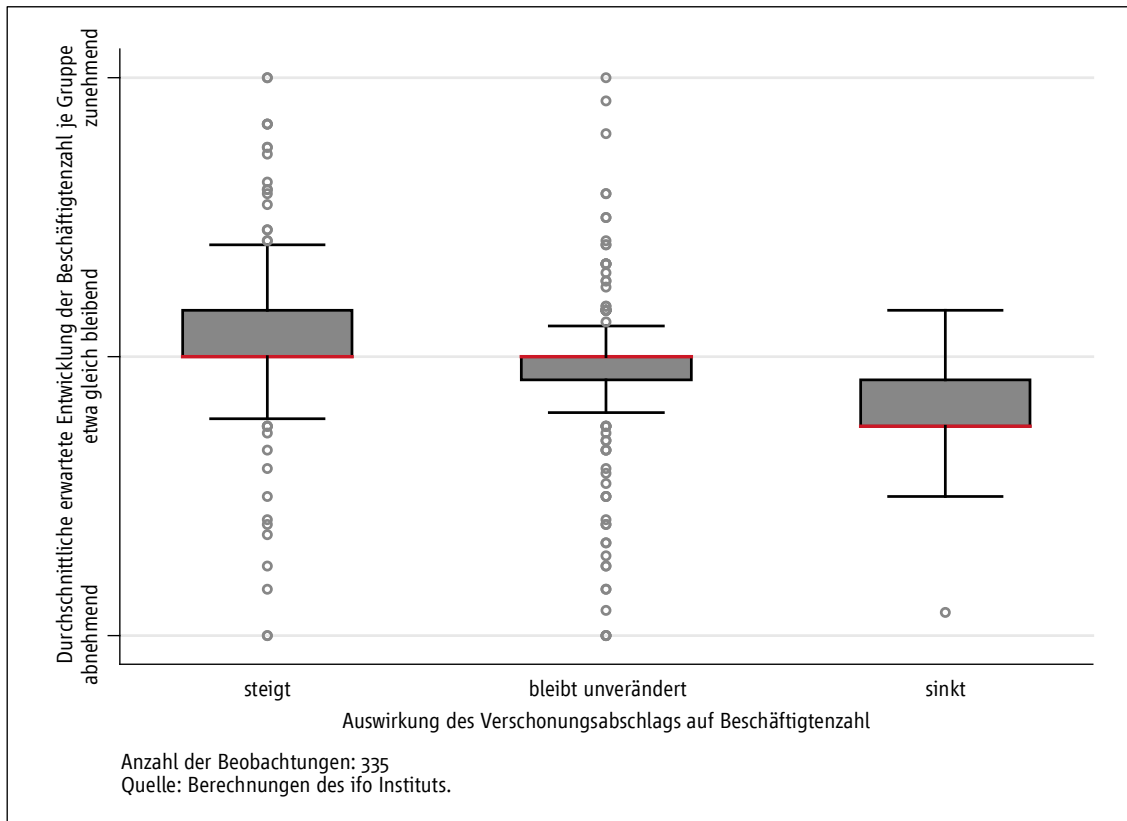
⁹ Die Kastendiagramme zeigen den Median der Verteilung als rote Linie. Der graue Kasten enthält die mittleren 50% der Beobachtungen. Die Länge der oberen und unteren „Ts“ entspricht maximal der 1,5-fachen Länge des grauen Kastens, bis zum höchsten/niedrigsten Wert. Extremere Werte sind als graue Punkte dargestellt.

Abbildung 28: Geschäftserwartung im Jahr der Erbschaft/Schenkung und Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf Investitionshöhe



Ebenso überprüfen wir, ob Unternehmen, laut denen sich der Verschonungsabschlag positiv auf die Beschäftigtenzahl auswirkte, im Jahr der Erbschaft/Schenkung tendenziell eine bessere Entwicklung der Beschäftigtenzahl erwarteten. Abbildung 29 zeigt die entsprechenden Kastendiagramme. Wiederum liegt der Bereich der mittleren 50 Prozent der Beobachtungen höher bei Unternehmen, laut denen sich der Verschonungsabschlag positiv auf die Beschäftigtenzahl auswirkte, als bei Unternehmen, laut denen sich der Verschonungsabschlag negativ auf die Beschäftigtenzahl auswirkte. Die Antworten der befragten Familienunternehmen erscheinen plausibel.

Abbildung 29: Erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr der Erbschaft/Schenkung und Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf Beschäftigtenzahl



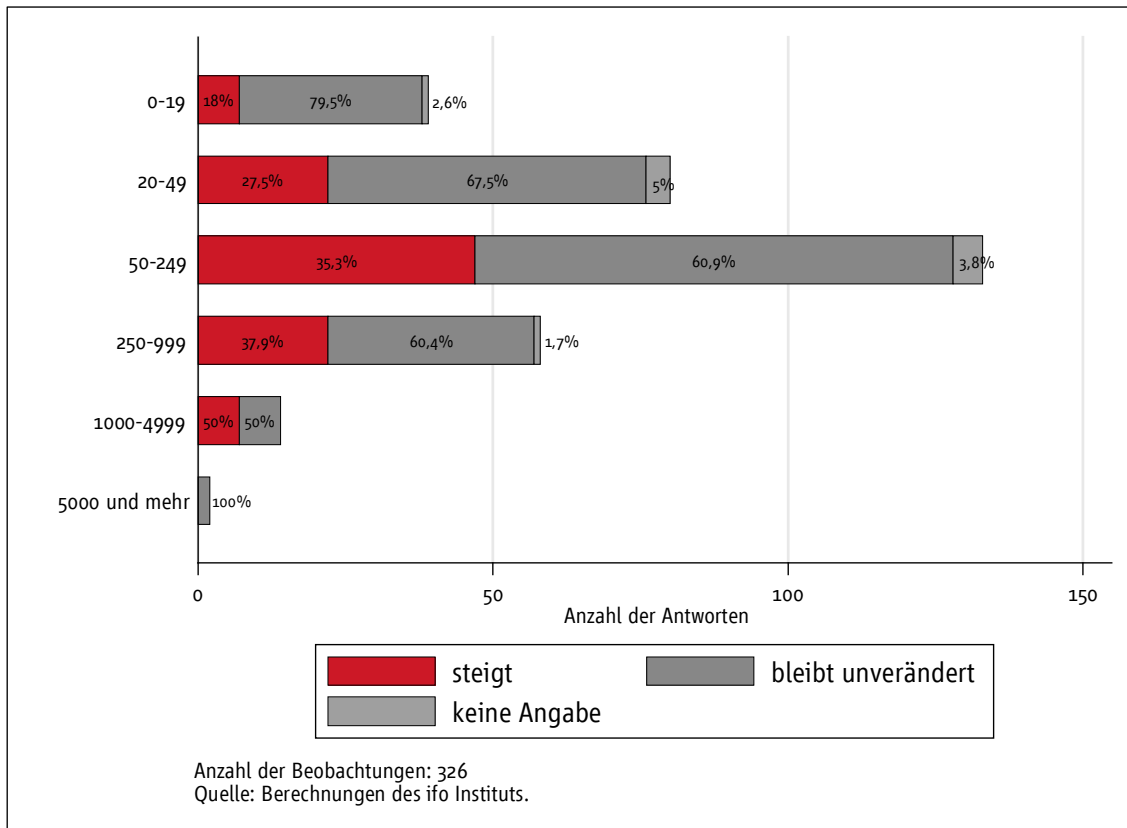
5. Auswirkungen des Verschonungsabschlags nach Unternehmensgröße

Im Folgenden untersuchen wir die Auswirkungen des Verschonungsabschlags genauer. Dabei gehen wir der Frage nach, ob die Wirkung des Verschonungsabschlags auf die Beschäftigtenzahl und auf einen möglichen (Teil-)Verkauf des Unternehmens je nach Unternehmensgröße unterschiedlich ausfällt.

Zunächst wird in Abbildung 30 in Abhängigkeit der aktuellsten Beschäftigtenzahl gezeigt, wie sich die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags auf die Anzahl der Beschäftigten auswirkte. Von den 335 Familienunternehmen, die Unternehmensanteile durch Erbschaften und/oder Schenkungen übertragen haben und einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen haben, konnten nach der Verknüpfung der Umfragedaten und der Daten aus dem Konjunkturtest 326 Unternehmen berücksichtigt werden. Abgesehen von der größten Unternehmensgruppe mit mehr als 5000 Beschäftigten geht aus der Abbildung hervor, dass mit steigender Beschäftigtenzahl auch der Anteil der Unternehmen steigt, für die durch den Verschonungsabschlag die Beschäftigtenzahl steige (siehe Prozentzahlen in den Balken). So war ein Anteil von 18 Prozent der kleinsten Unternehmensgruppe mit maximal 19 Beschäftigten und 50 Prozent der Unternehmen mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten davon überzeugt, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf die Beschäftigtenzahl auswirke.

Insbesondere bei größeren Familienunternehmen scheint der Verschonungsabschlag also positive Beschäftigungseffekte zu haben.

Abbildung 30: Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf Beschäftigtenzahl (Frage 9b) nach Beschäftigtenzahl

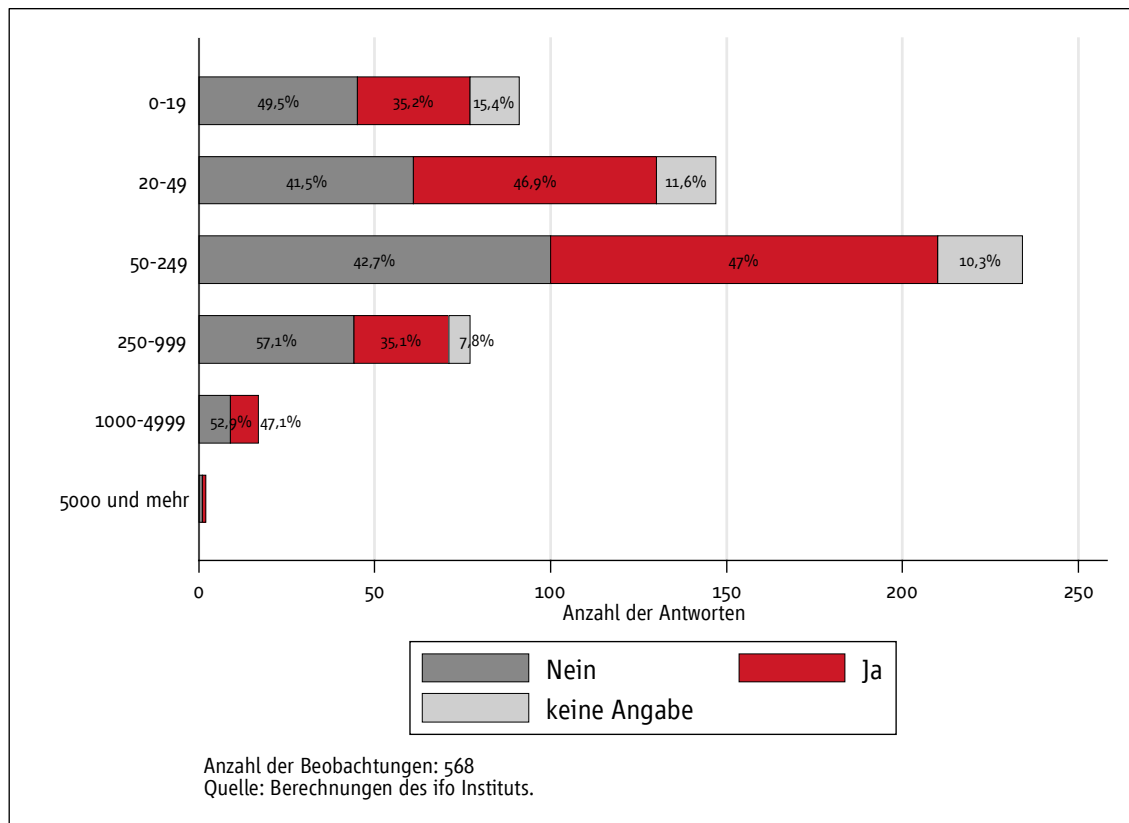


Anmerkung: Frage 9b) lautet: „Wie wirkt/wirkte sich der Verschonungsabschlag aus auf Ihre Beschäftigtenzahl?“

Weiterhin untersuchen wir das Antwortverhalten auf die Frage, ob das Unternehmen bzw. Teile des Unternehmens hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe, in Abhängigkeit von der aktuellen Beschäftigtenzahl. Die Ergebnisse sind in Abbildung 31 dargestellt. Die Verknüpfung der Umfrage- und Konjunkturtest-Daten ermöglichte die Berücksichtigung von 568 Familienunternehmen, die angaben, Unternehmensanteile durch Schenkungen und/oder Erbschaften übertragen zu haben. Von den 91 Familienunternehmen, die maximal 19 Mitarbeiter beschäftigten, teilten 32 Unternehmen (35,2 Prozent) mit, dass ihr Unternehmen (in Teilen) hätte verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe. In den nächstgrößeren Unternehmen mit 20-49 und 50-249 Beschäftigten hätte jeweils in etwa 47 Prozent der Fälle das Unternehmen (zumindest in Teilen) verkauft werden müssen. In den Unternehmen mit 250 bis 999 Beschäftigten war der Anteil der Unternehmen, die ihr Unternehmen (zumindest in Teilen) hätten verkaufen müssen, mit 35,1 Prozent im Vergleich zu allen anderen Größenklassen am geringsten. Auch von den Unternehmen, in denen 1.000 bis 4.999 Mitarbeiter beschäftigt werden, hätten rund 47 Prozent ihr Unternehmen (in Teilen) verkaufen müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gegeben hätte.

Es gibt also keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße nach Beschäftigtenzahl und dem Anteil der Unternehmen, die ohne den Verschonungsabschlag Teile ihres Unternehmens verkaufen müssten. Auffällig ist weiterhin, dass der Anteil der Unternehmen, die keine Angabe machten, mit zunehmender Unternehmensgröße abnimmt.

Abbildung 31: Antworten auf Frage 10 nach Beschäftigtenzahl

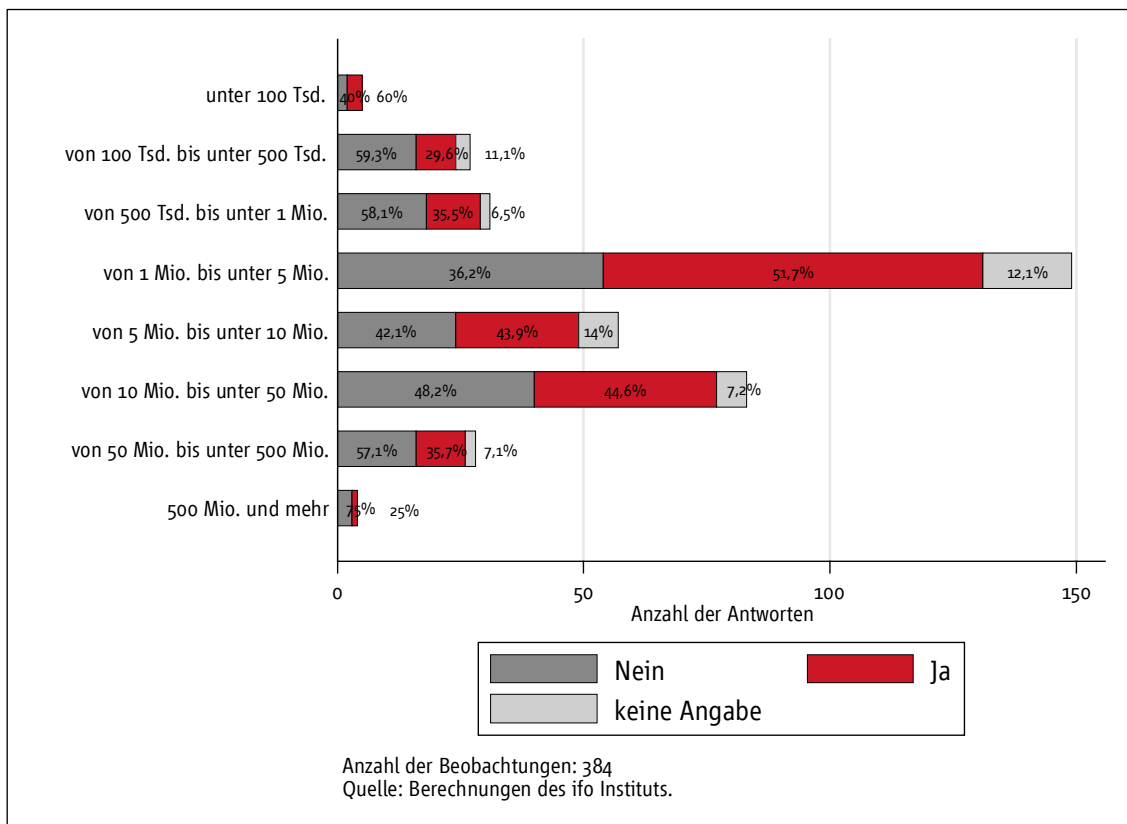


Anmerkung: Frage 10 lautet: „Wenn es keinen Verschonungsabschlag gäbe, hätte dann im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen, ein Teil des Unternehmens oder Unternehmensanteile verkauft werden müssen?“

In Abbildung 32 wird das Antwortverhalten auf Frage 10 in Abhängigkeit der Bilanzsumme dargestellt. Dass lediglich 384 der 588 Familienunternehmen, die Unternehmensvermögen durch Erbschaften oder Schenkungen übertragen haben, berücksichtigt werden konnten, ist der Verknüpfung der Umfrage- und EBDC-Daten geschuldet. Drei Familienunternehmen (60 Prozent) der kleinsten Unternehmensklasse mit einer Bilanzsumme von unter 100 Tsd. Euro gaben an, dass sie, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe, ihr Unternehmen (zumindest in Teilen) hätten verkaufen müssen. Aufgrund der geringen Anzahl der Unternehmen, die der kleinsten oder der größten Unternehmensklasse zuzuordnen sind, sollten die Ergebnisse nicht überbewertet werden. In den nächstgrößeren Unternehmensklassen mit Bilanzsummen von 100 Tsd. bis 5 Mio. Euro steigt der Anteil der Familienunternehmen, die ihr Unternehmen (zumindest in Teilen) ohne den Verschonungsabschlag hätten verkaufen müssen von 29,6 Prozent auf 51,7 Prozent. Auch von den Unternehmen, die Bilanzsummen von 5 Mio. bis 50 Mio. Euro aufweisen, gaben etwa 44 Prozent an,

Unternehmensteile veräußern zu müssen. In der Unternehmensklasse mit einer Bilanzsumme von 50 Mio. bis 500 Mio. Euro teilten 35,7 Prozent der berücksichtigten Unternehmen mit, dass Unternehmensanteile oder -beteiligungen verkauft werden müssten wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe. Des Weiteren gab ein Viertel der Unternehmen der größten Unternehmensklasse an, das Unternehmen (in Teilen) veräußern zu müssen. Insgesamt zeigt sich also kein klarer Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße – nach Anzahl der Beschäftigten oder nach Bilanzsumme – und dem Anteil der Unternehmen, die ohne den Verschonungsabschlag Teile ihres Unternehmens verkaufen müssten.

Abbildung 32: Antworten auf Frage 10 nach Bilanzsumme



Anmerkung: Frage 10 lautet: „Wenn es keinen Verschonungsabschlag gäbe, hätte dann im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen, ein Teil des Unternehmens oder Unternehmensanteile verkauft werden müssen?“

C Fazit

Im Februar 2014 hat das ifo Institut an 4.865 Familienunternehmen eine Sonderumfrage versandt, in der Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer gestellt wurden. Die Sonderumfrage wurde von 1.729 Familienunternehmen beantwortet. Eine Analyse der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen zeigt, dass die Stichprobe die deutsche Unternehmenslandschaft hinsichtlich verschiedener Kennzahlen wie Standort, Gewerbe, Beschäftigtenzahl und Bilanzsumme gut abbildet.

Von den 1.729 Familienunternehmen wurden in den Jahren 2000 bis 2014 in 271 Unternehmen (15,7 Prozent) Unternehmensanteile durch Erbschaften und in 458 Unternehmen (26,5 Prozent) durch Schenkungen übertragen. Bei der Anzahl der Schenkungen zeigt sich ein deutlicher Anstieg in den Jahren 2012 und 2013. Möglicherweise gibt es hier Antizipationseffekte, da die Familienunternehmen die Übertragung von Unternehmensanteilen vor dem im Jahr 2014 erwarteten Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen zu regeln versuchen.

65,9 Prozent der Familienunternehmen schätzen, dass sie bei einem Wegfall der Begünstigung von Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag) im Erb- oder Schenkungsfall ihre Investitionen senken müssten. 52 Prozent der Familienunternehmen schätzen, dass sie bei einem Wegfall des Verschonungsabschlags ihre Beschäftigtenzahlen senken müssten. 43,1 Prozent der Familienunternehmen halten die gesetzlichen Anforderungen für den Verschonungsabschlag für zu hoch.

Von den Familienunternehmen, die einen Erb- oder Schenkungsfall hatten und einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen haben, gaben 39 Prozent an, dass der Verschonungsabschlag zu einem Anstieg ihrer Investitionen geführt habe. 31,9 Prozent gaben an, dass der Verschonungsabschlag zu einem Anstieg ihrer Beschäftigtenzahlen geführt habe. Tendenziell gaben Unternehmen mit vielen Beschäftigten öfter an, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf ihre Beschäftigtenzahlen auswirkte. Die meisten Unternehmen gaben an, dass die Investitionshöhe und die Beschäftigtenzahl infolge der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags unverändert blieben. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass der Verschonungsabschlag wichtig zur Aufrechterhaltung der Investitionshöhe und Beschäftigtenzahl ist.

Von den Familienunternehmen, die einen Erb- oder Schenkungsfall hatten und einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen haben, gaben 43 Prozent an, dass im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen oder Teile des Unternehmens hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gegeben hätte.

Die Verknüpfung der Daten aus der Sonderumfrage mit den Daten des EBDC Business Expectations Panels zeigt, dass Unternehmen, die einen Erbfall hatten oder Erbschaftsteuer zahlen mussten, ihre Geschäftslage im Zeitverlauf meist schlechter einschätzten als Unternehmen, die keine Erbschaftsteuer gezahlt haben. Unternehmen, die Schenkungen vornahmen, schätzten ihre Geschäftslage statistisch signifikant besser ein als Unternehmen, die keine Schenkungen vornahmen. Unternehmen, die Schenkungsteuer zahlen mussten, schätzten ihre Geschäftslage nicht statistisch signifikant anders ein, als Unternehmen, die keine Schenkungsteuer gezahlt haben. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung ändern sich nicht, wenn wir die erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl anstatt der Geschäftslage betrachten.

Anhand der historischen Umfragedaten des ifo Instituts lässt sich das Antwortverhalten der befragten Familienunternehmen zu den Auswirkungen des Verschonungsabschlags mit ihren Geschäftserwartungen und der erwarteten Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr der Erbschaft vergleichen. Unternehmen, die angaben, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf ihre Investitionen auswirkte, hatten im Jahr der Erbschaft auch bessere Geschäftserwartungen. Unternehmen, die angaben, dass sich der Verschonungsabschlag positiv auf ihre Beschäftigtenzahlen auswirkte, erwarteten im Jahr der Erbschaft auch eine bessere Entwicklung ihrer Beschäftigtenzahlen. Das Antwortverhalten der Familienunternehmen erscheint somit plausibel.

Das Antwortverhalten steht nicht im Einklang mit den Ergebnissen früherer Studien, etwa denen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF (2012), wonach „eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer (...) empirisch nicht bestätigt [wird]“ (S. 11).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Persönliche Freibeträge	4
Tabelle 2: Steuersätze	5
Tabelle 3: Regelungen für Regel- und Optionsverschonung	5
Tabelle 4: Übertragenes Vermögen 2009-2012	8
Tabelle 5: T-Tests auf Mittelwerte (beidseitig, Geschäftslage)	37
Tabelle 6: T-Tests auf Mittelwerte (beidseitig, Geschäftserwartungen)	51
Tabelle 7: T-Tests auf Mittelwerte (beidseitig, erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl)	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der meldenden Unternehmen nach Bundesländern	9
Abbildung 2: Verteilung der meldenden Unternehmen nach Gewerbe.....	10
Abbildung 3: Verteilung der meldenden Unternehmen nach Beschäftigtenzahl	11
Abbildung 4: Sonderumfrage	12
Abbildung 5: Erbschaften	13
Abbildung 6: Erbschaftsteuer	14
Abbildung 7: Schenkungen	15
Abbildung 8: Schenkungsteuer	16
Abbildung 9: Fälle von Erbschaften, Schenkungen, Erbschaft- und Schenkungsteuerzahlungen 2000-2013	17
Abbildung 10: Verschonungsabschlag und Investitionen	18
Abbildung 11: Verschonungsabschlag und Beschäftigung	19
Abbildung 12: Gesetzliche Anforderungen	20
Abbildung 13: Verschonungsabschlag.....	21
Abbildung 14: Art des Verschonungsabschlags.....	22
Abbildung 15: Behaltensfrist	23
Abbildung 16: Verschonungsabschlag und Investitionen	24
Abbildung 17: Verschonungsabschlag und Beschäftigung	25
Abbildung 18: Verschonungsabschlag und Nachfolgeregelung.....	26
Abbildung 19: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Bundesländern.....	28
Abbildung 20: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Gewerbe	29
Abbildung 21: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Anzahl der Beschäftigten	30
Abbildung 22: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Bilanzsumme	31
Abbildung 23: Verteilung von Unternehmen mit/ohne Erbschaften nach Jahresumsatz.....	32
Abbildung 24: Erbschaften und durchschnittliche Geschäftslage.....	33
Abbildung 25: Schenkungen und durchschnittliche Geschäftslage	34
Abbildung 26: Zahlung von Erbschaftsteuer und durchschnittliche Geschäftslage	35
Abbildung 27: Zahlung von Schenkungsteuer und durchschnittliche Geschäftslage.....	36
Abbildung 28: Geschäftserwartung im Jahr der Erbschaft/Schenkung und Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf Investitionshöhe.....	39
Abbildung 29: Erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr der Erbschaft/Schenkung und Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf Beschäftigungszahl	40
Abbildung 30: Auswirkungen des Verschonungsabschlags auf Beschäftigtenzahl (Frage 9b) nach Beschäftigtenzahl	41
Abbildung 31: Antworten auf Frage 10 nach Beschäftigtenzahl.....	42
Abbildung 32: Antworten auf Frage 10 nach Bilanzsumme	43

Abbildung 33: Verteilung von Schenkungen nach Bundesländern.....	53
Abbildung 34: Verteilung von Schenkungen nach Gewerbearten	53
Abbildung 35: Verteilung von Schenkungen nach Anzahl der Beschäftigten.....	54
Abbildung 36: Verteilung von Schenkungen nach Bilanzsumme	54
Abbildung 37: Verteilung von Schenkungen nach Jahresumsatz	55
Abbildung 38: Erbschaften und durchschnittliche Geschäftserwartungen	55
Abbildung 39: Schenkungen und durchschnittliche Geschäftserwartungen	56
Abbildung 40: Zahlung von Erbschaftsteuer und durchschnittliche Geschäftserwartungen.....	56
Abbildung 41: Zahlung von Schenkungsteuer und durchschnittliche Geschäftserwartungen	57
Abbildung 42: Erbschaften und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl.....	57
Abbildung 43: Schenkungen und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl	58
Abbildung 44: Zahlung von Erbschaftsteuer und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl	59
Abbildung 45: Zahlung von Schenkungsteuer und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl	60

Literaturverzeichnis

- Abberger, K., Birnbrich, M. und Seiler, C. (2009) Der „Test des Tests“ im Handel – eine Metaumfrage zum ifo Konjunkturtest, ifo Schnelldienst 21/2009.
- Astrachan, J.H. und Tutterow, R. (1996) The Effect of Estate Taxes on Family Business: Survey Results, Family Business Review 9(3), 303-314.
- Bennedsen, M., Nielsen, K., Pérez-González, F. und Wolfenzon, D. (2007) Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance, Quarterly Journal of Economics 122(2), 647-691.
- Brunetti, M.J. (2006) The Estate Tax and the Demise of the Family Business, Journal of Public Economics 90(10-11), 1975-1993.
- Bundesministerium der Finanzen (2012) Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.
- Gottschalk, S., Niefert, M., Licht, G. Hauer, A., Keese, D. und Woywode, M. (2011) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, Gutachten im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen.
- Grossmann, V. und Strulik, H. (2010) Should Continued Family Firms Face Lower Taxes than other Estates? Journal of Public Economics 94(1-2), 87-101.
- Holtz-Eakin, D., Phillips, J.W.R. und Rosen, H.S. (2001) Estate Taxes, Life Insurance, and Small Business, Review of Economics and Statistics 83(1), 52-63.
- Houben, H. und Maiterth, R. (2011) Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? An Empirical Analysis, Business Research 4(1), 32-46.
- Kopczuk, W. (2013) Incentive Effects of Inheritances and Optimal Estate Taxation, American Economic Review 103(3), 472-477.
- Maiterth, R. (2013) Gefährdung deutscher Unternehmen durch die Erbschaftsteuer? – Eine empirische Analyse, Daten in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, 135-171.

- Pérez-González, F. (2006) Inherited Control and Firm Performance, *American Economic Review* 96(5), 1559-1588.
- Piketty, T. und Saez, E. (2013) A Theory of Optimal Inheritance Taxation, *Econometrica* 81(5), 1851-1886.
- Schinke, C. (2012) Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach, *SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research* 462, DIW Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2014) Finanzen und Steuern – Erbschaft- und Schenkungsteuer, 21.1.2014, Wiesbaden.
- Stiftung Familienunternehmen (2014) Neue Erbschaftsteuerstatistik in der Analyse, Presseinformation vom 30.1.2014.
- Suntum, U. van, Oelgemöller, J, Uhde, N. und Oberst, C. (2008) Pro und Contra Erbschaftsteuer – Argumente und Erfahrungen im internationalen Vergleich, Gutachten im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen.

Anhang

Tabelle 6: T-Tests auf Mittelwerte (beidseitig). Differenz der Mittelwerte der Geschäftserwartungen von Beobachtungen mit und ohne Erbschaft/Schenkung/Steuerzahlungen

Jahr	Erbschaft	Schenkung	Erbschaftsteuer	Schenkungsteuer
2000	-0,22 (0,393)	-0,29* (0,075)		
2001	-0,02 (0,913)	0,15 (0,435)	0,21 (0,453)	
2002	0,34* (0,065)	0,15 (0,306)	-0,33 (0,142)	-0,10 (0,709)
2003	-0,02 (0,866)	-0,02 (0,869)	0,04 (0,879)	0,05 (0,811)
2004	-0,02 (0,907)	0,17 (0,114)	-0,06 (0,728)	0,12 (0,612)
2005	-0,12 (0,568)	0,14 (0,420)	0,13 (0,432)	-0,2 (0,151)
2006	0,08 (0,709)	-0,01 (0,910)	0,14 (0,533)	0,18 (0,410)
2007	-0,11 (0,405)	0,05 (0,589)	-0,26 (0,177)	-0,13 (0,536)
2008	-0,15 (0,231)	0,01 (0,950)	-0,12 (0,535)	-0,10 (0,377)
2009	-0,09 (0,393)	-0,08 (0,406)	-0,13 (0,415)	0,01 (0,964)
2010	-0,05 (0,672)	-0,01 (0,864)	-0,15 (0,465)	0,06 (0,757)
2011	-0,09 (0,450)	-0,14** (0,034)	-0,14 (0,363)	-0,11 (0,483)
2012	-0,11 (0,144)	-0,04 (0,489)	-0,06 (0,746)	0,00 (0,979)
2013	-0,01 (0,913)	-0,01 (0,854)	0,16 (0,266)	0,03 (0,833)
Alle Jahre	-0,06* (0,089)	0,00 (0,925)	-0,05 (0,322)	-0,05 (0,259)

Anmerkung: */**/** implizieren das Verwerfen der Nullhypothese auf 10%-/5%-/1%-Signifikanzniveau. P-Werte in Klammern. Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Tabelle 7: T-Tests auf Mittelwerte (beidseitig). Differenz der Mittelwerte der erwarteten Entwicklung der Beschäftigtenzahl von Beobachtungen mit und ohne Erbschaft/Schenkung/Steuerzahlungen

Jahr	Erbschaft	Schenkung	Erbschaftsteuer	Schenkungsteuer
2000	-0,22 (0,307)	-0,25* (0,069)		
2001	-0,45*** (0,005)	0,08 (0,641)	-0,24 (0,288)	
2002	-0,06 (0,662)	0,11 (0,317)	-0,55*** (0,001)	-0,22 (0,248)
2003	0,15 (0,172)	-0,13 (0,255)	-0,24 (0,224)	0,02 (0,889)
2004	0,13 (0,261)	0,07 (0,394)	-0,09 (0,477)	0,08 (0,635)
2005	-0,03 (0,870)	0,02 (0,897)	0,04 (0,757)	-0,15 (0,143)
2006	-0,16 (0,318)	-0,05 (0,565)	-0,07 (0,639)	0,36** (0,021)
2007	-0,06 (0,563)	0,06 (0,428)	-0,22 (0,141)	0,09 (0,585)
2008	0,01 (0,919)	0,01 (0,832)	-0,23 (0,107)	-0,02 (0,791)
2009	-0,13* (0,081)	0,05 (0,455)	-0,16 (0,132)	0,14 (0,128)
2010	-0,14* (0,063)	0,12** (0,020)	-0,31** (0,022)	0,07 (0,597)
2011	-0,03 (0,725)	0,07 (0,185)	-0,12 (0,290)	0,06 (0,597)
2012	-0,04 (0,431)	0,00 (0,930)	0,13 (0,339)	0,10 (0,168)
2013	-0,02 (0,744)	0,01 (0,754)	0,01 (0,948)	-0,03 (0,722)
Alle Jahre	-0,05* (0,064)	0,05*** (0,005)	-0,15*** (0,000)	0,02 (0,560)

Anmerkung: */**/** implizieren das Verwerfen der Nullhypothese auf 10%-/5%-/1%-Signifikanzniveau. P-Werte in Klammern. Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Abbildung 33: Verteilung von Schenkungen nach Bundesländern

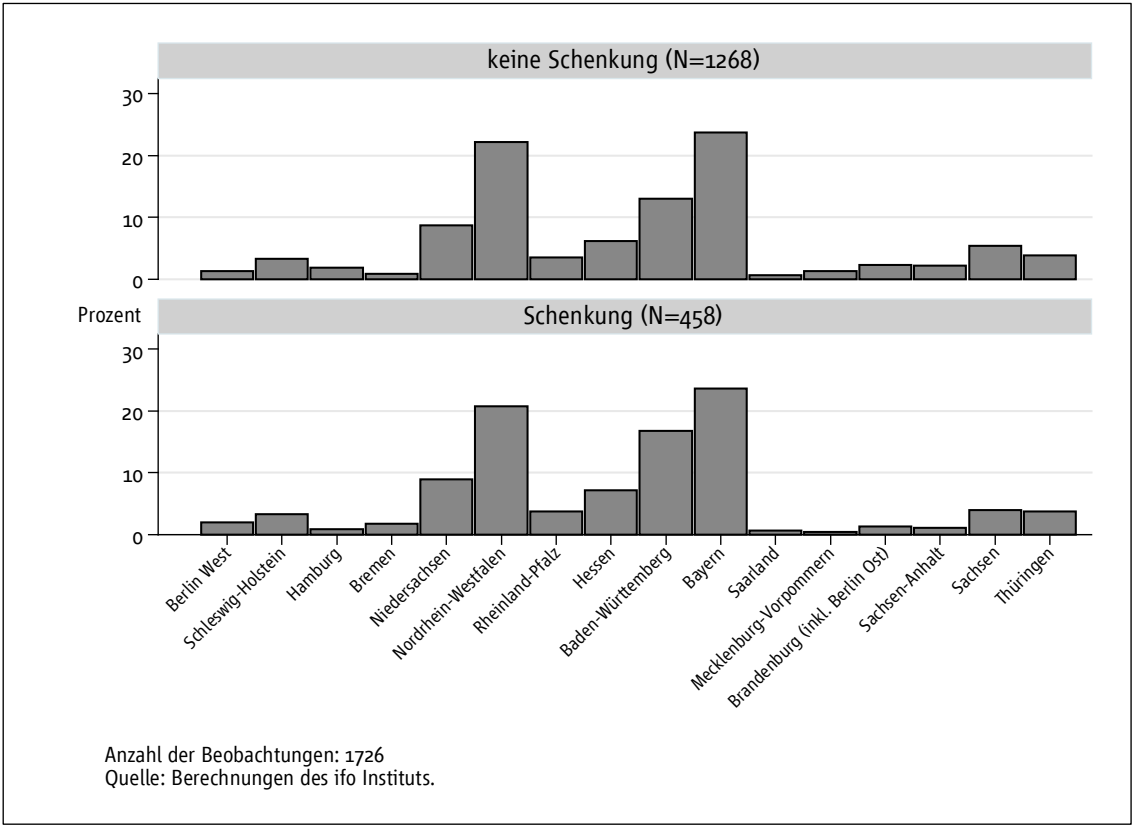


Abbildung 34: Verteilung von Schenkungen nach Gewerbearten

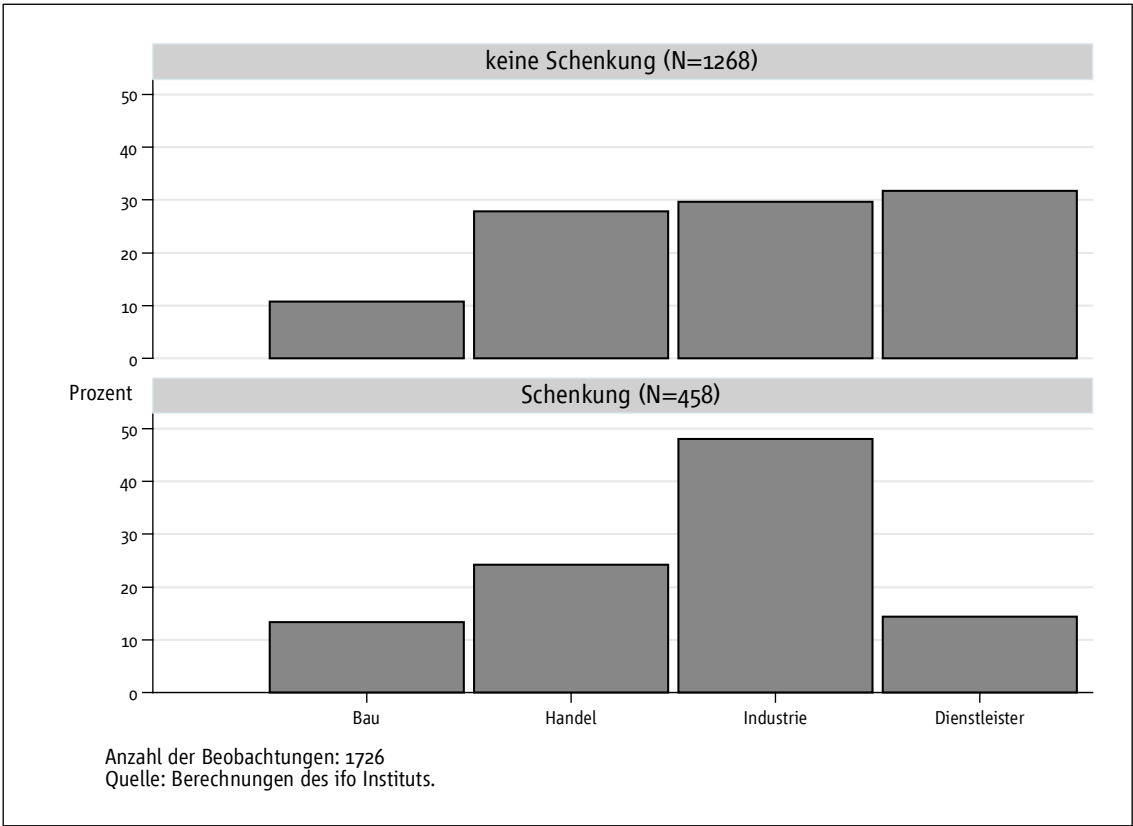


Abbildung 35: Verteilung von Schenkungen nach Anzahl der Beschäftigten

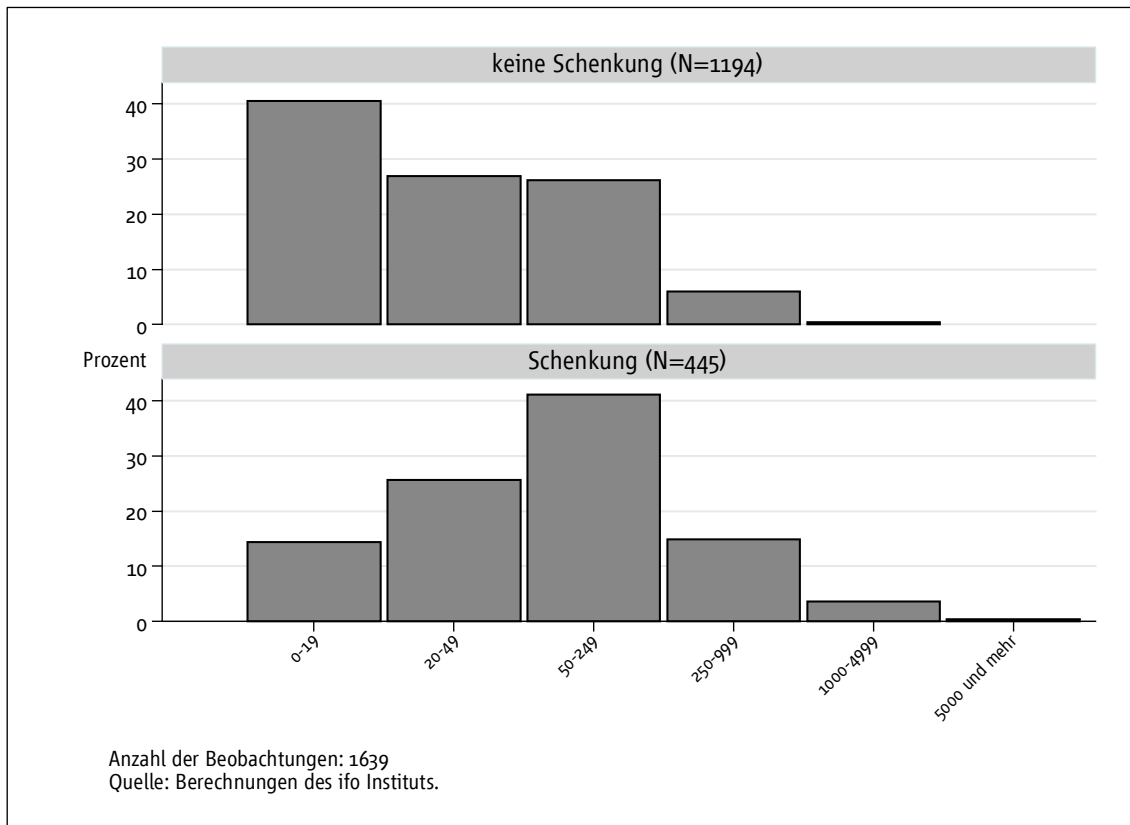


Abbildung 36: Verteilung von Schenkungen nach Bilanzsumme

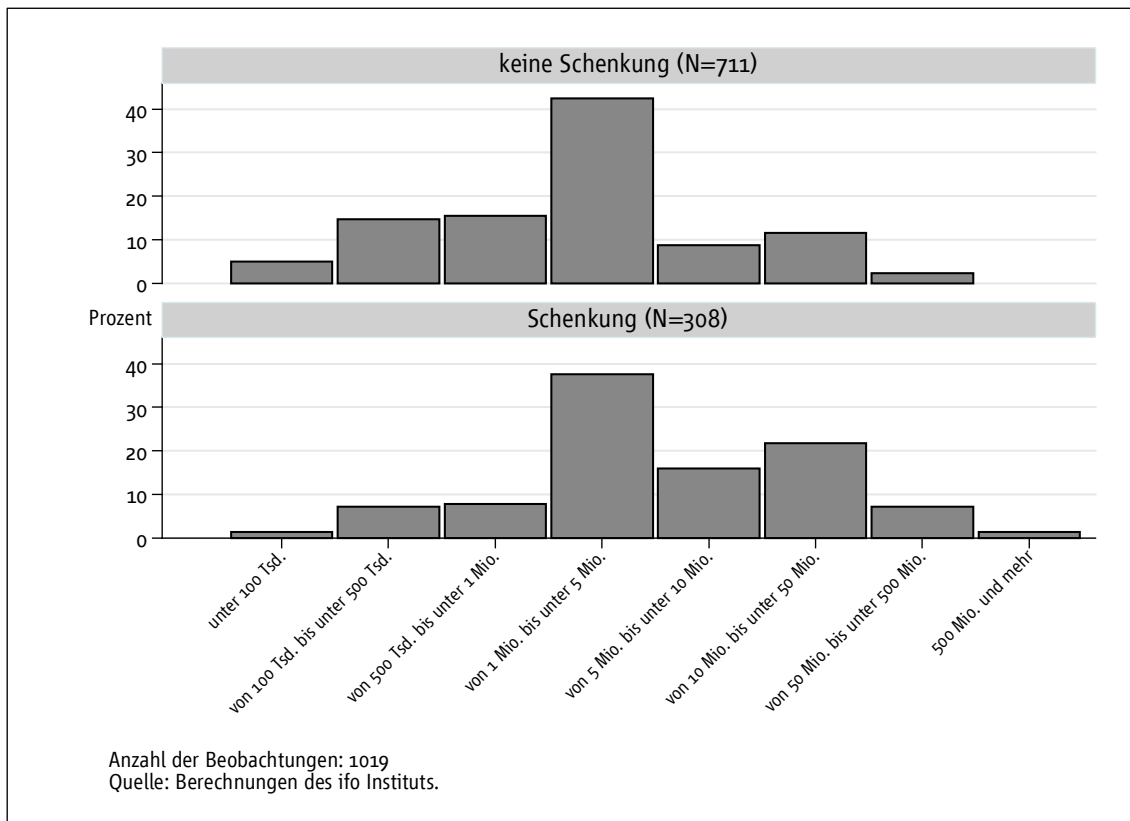


Abbildung 37: Verteilung von Schenkungen nach Jahresumsatz

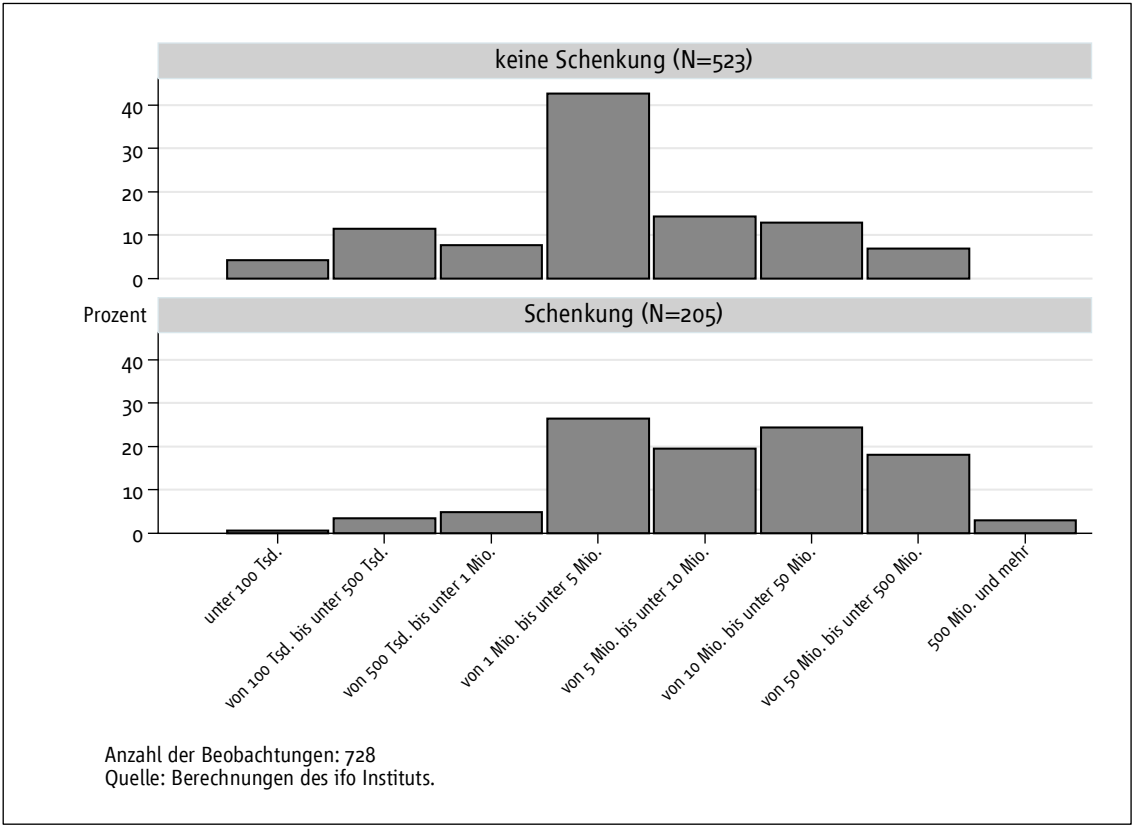


Abbildung 38: Erbschaften und durchschnittliche Geschäftserwartungen

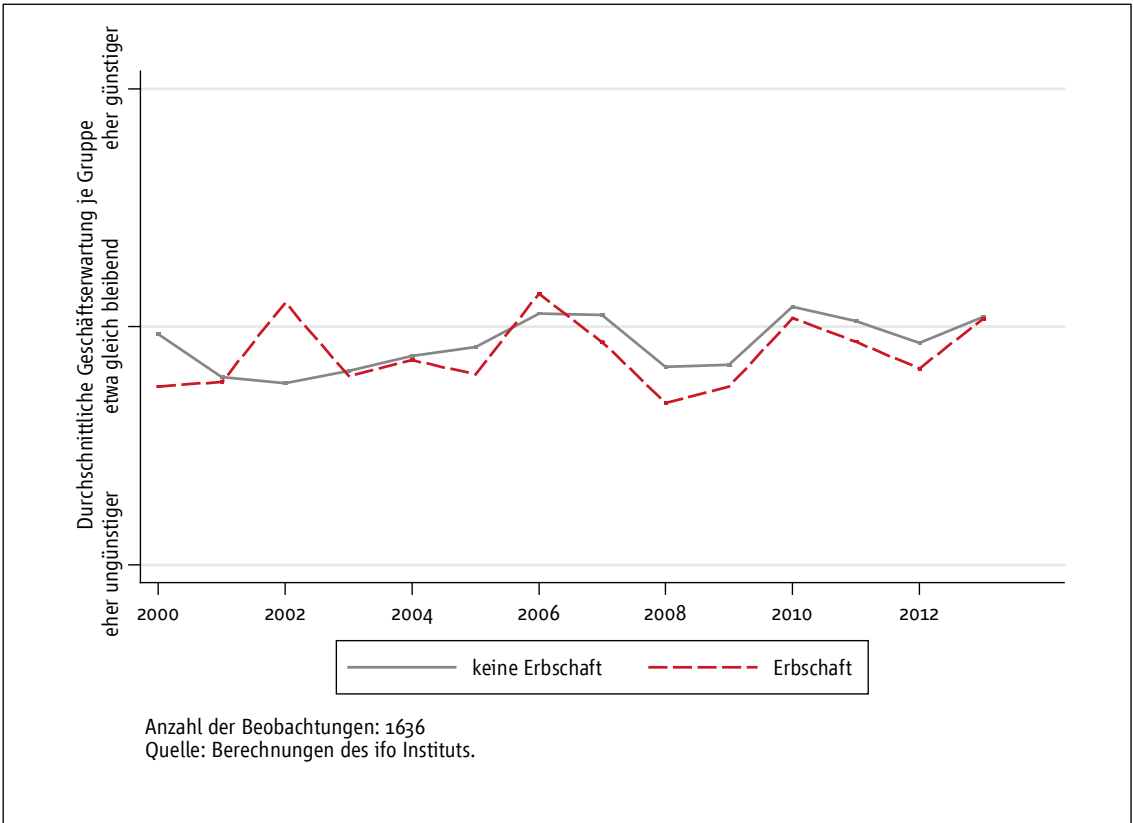


Abbildung 39: Schenkungen und durchschnittliche Geschäftserwartungen

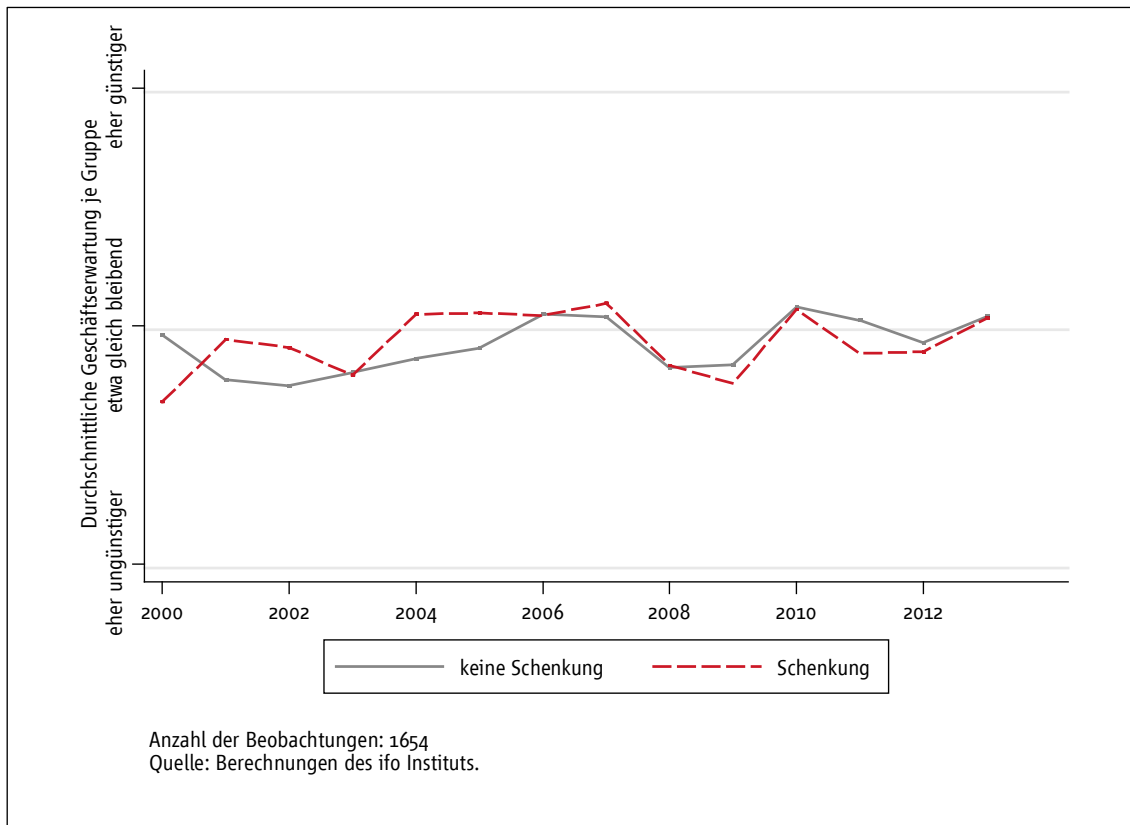


Abbildung 40: Zahlung von Erbschaftsteuer und durchschnittliche Geschäftserwartungen

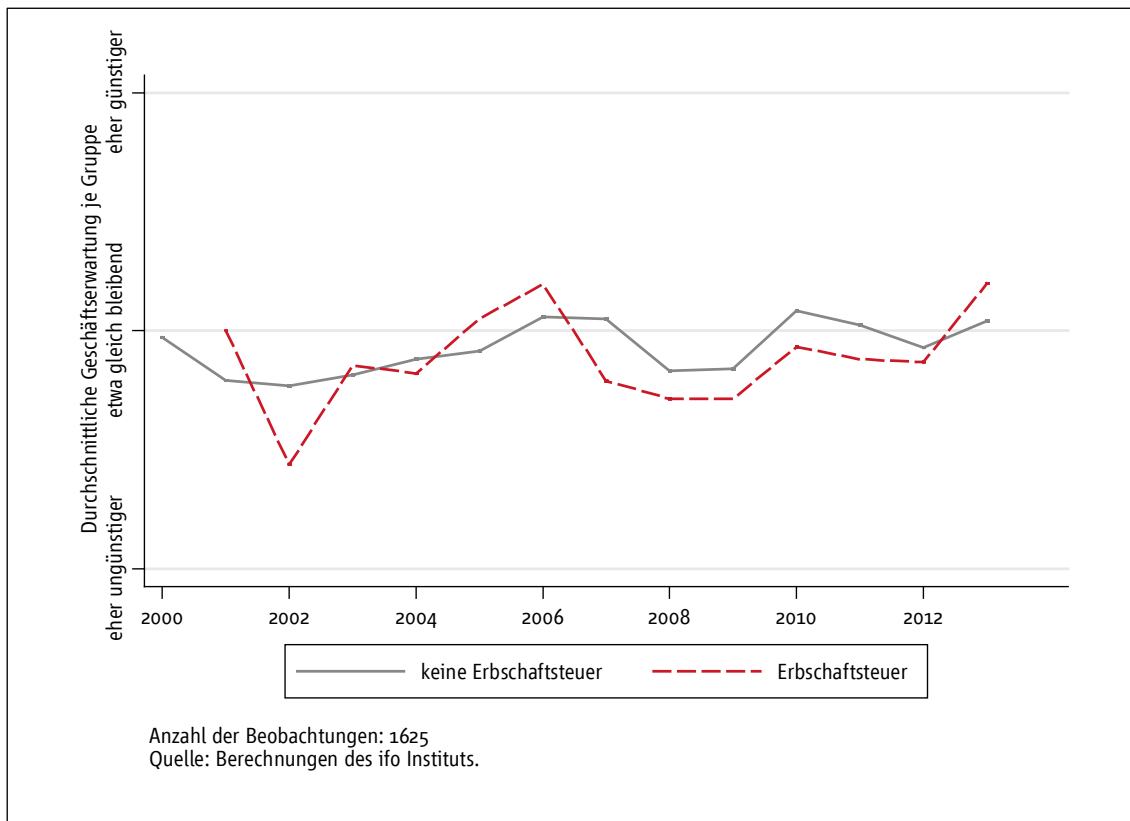


Abbildung 41: Zahlung von Schenkungsteuer und durchschnittliche Geschäftserwartungen

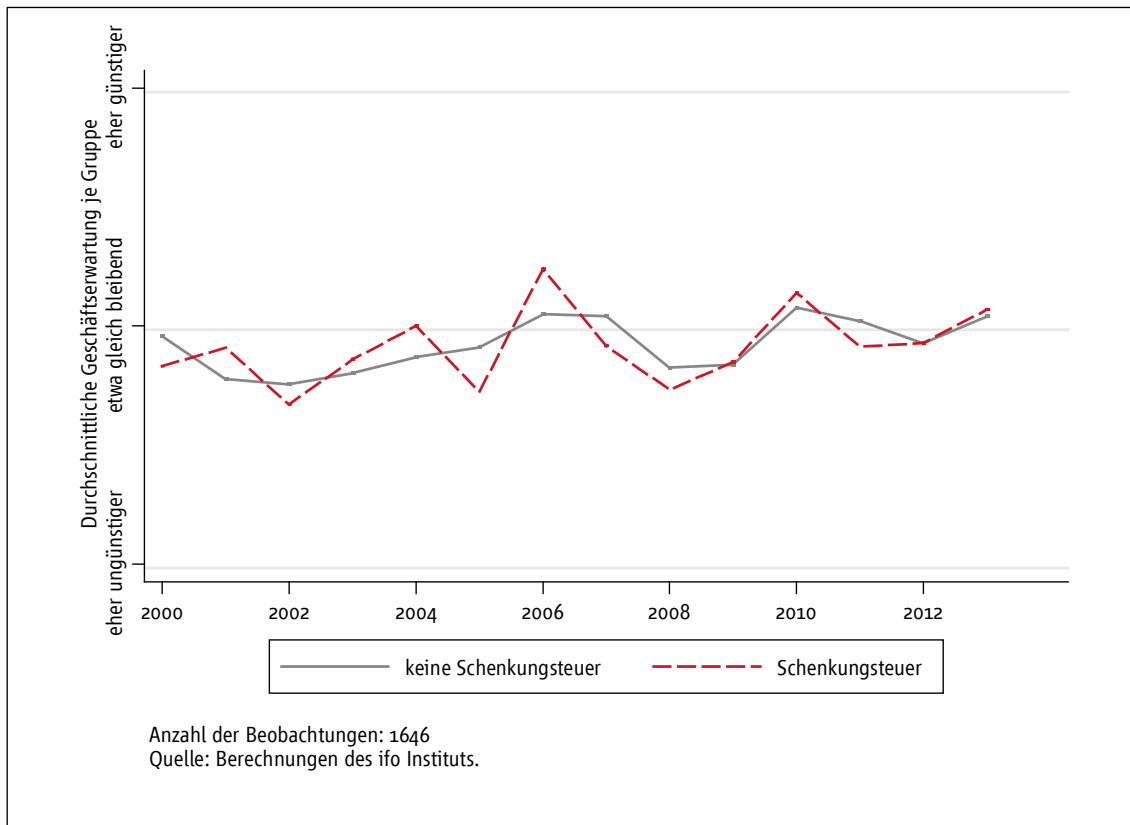


Abbildung 42: Erbschaften und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl

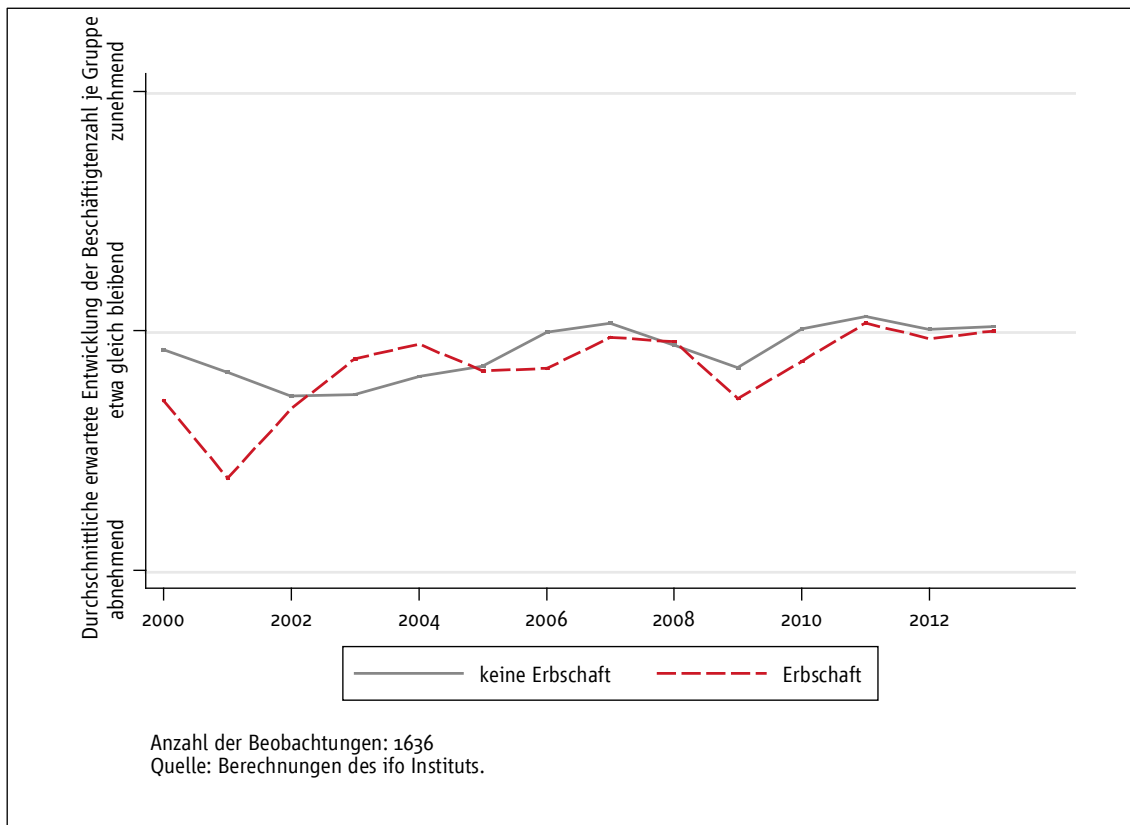


Abbildung 43: Schenkungen und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl

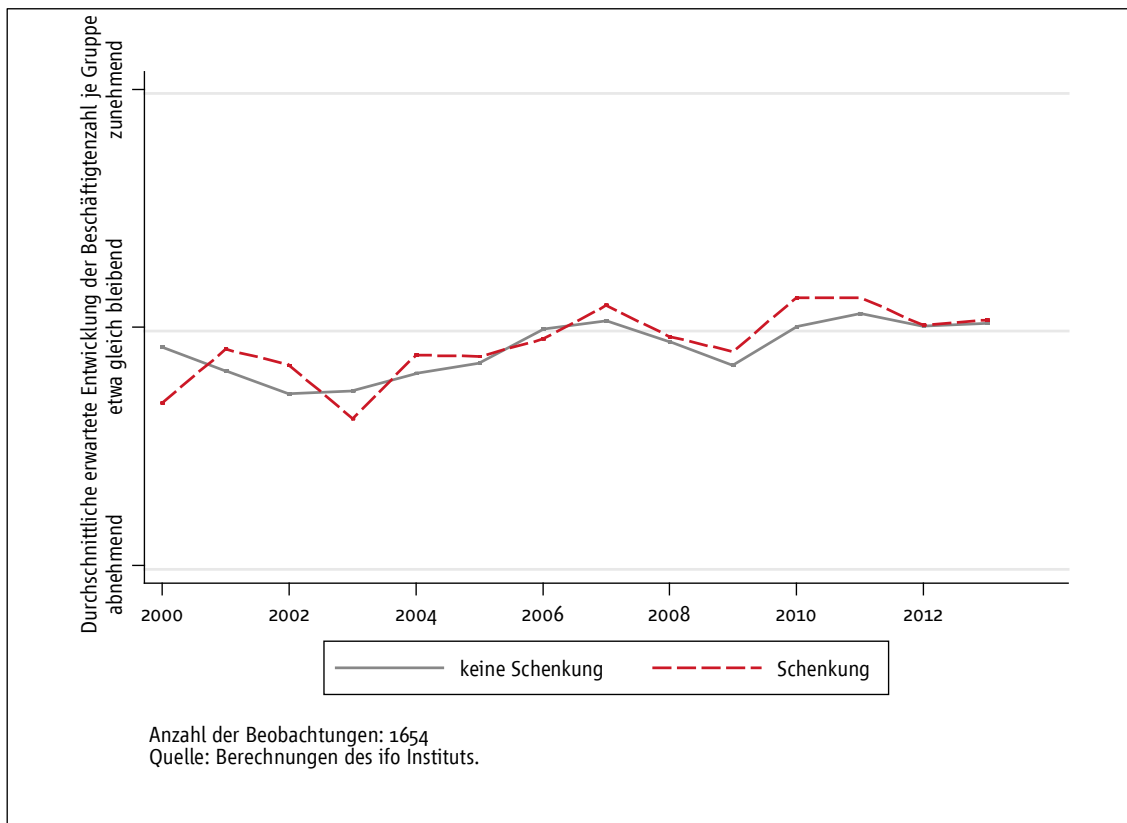


Abbildung 44: Zahlung von Erbschaftsteuer und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl

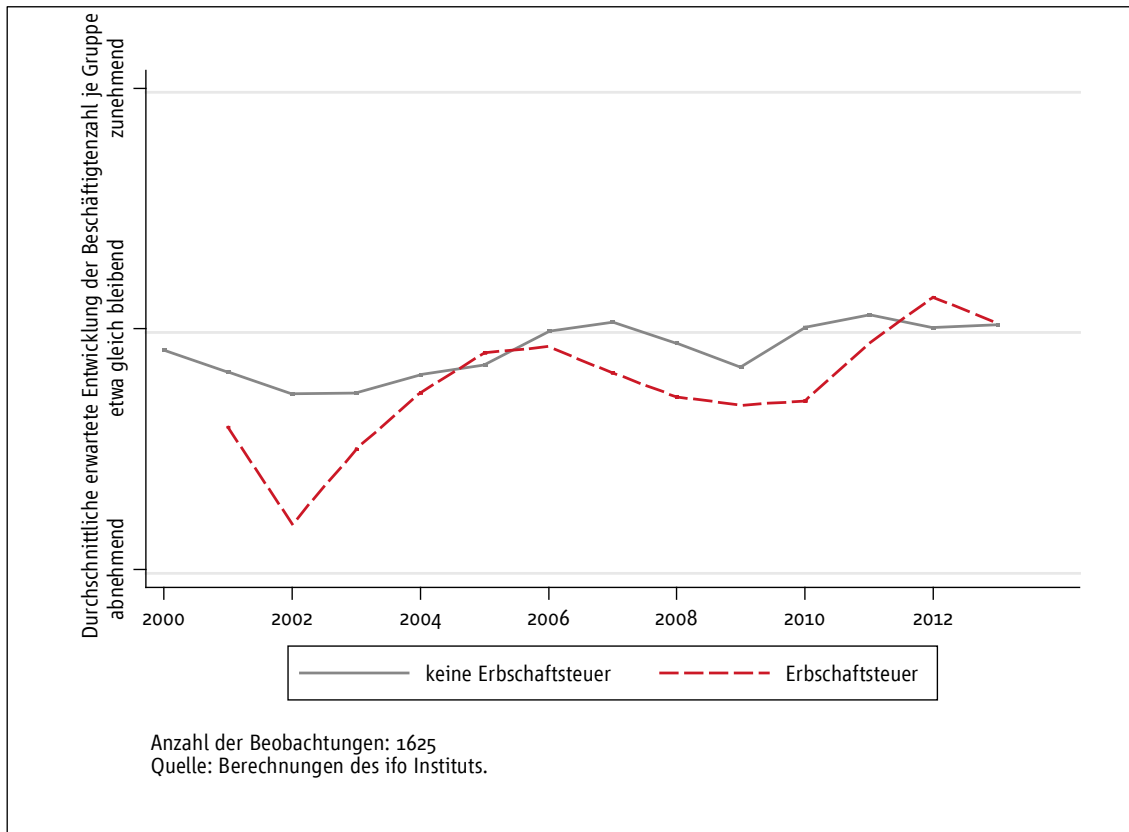
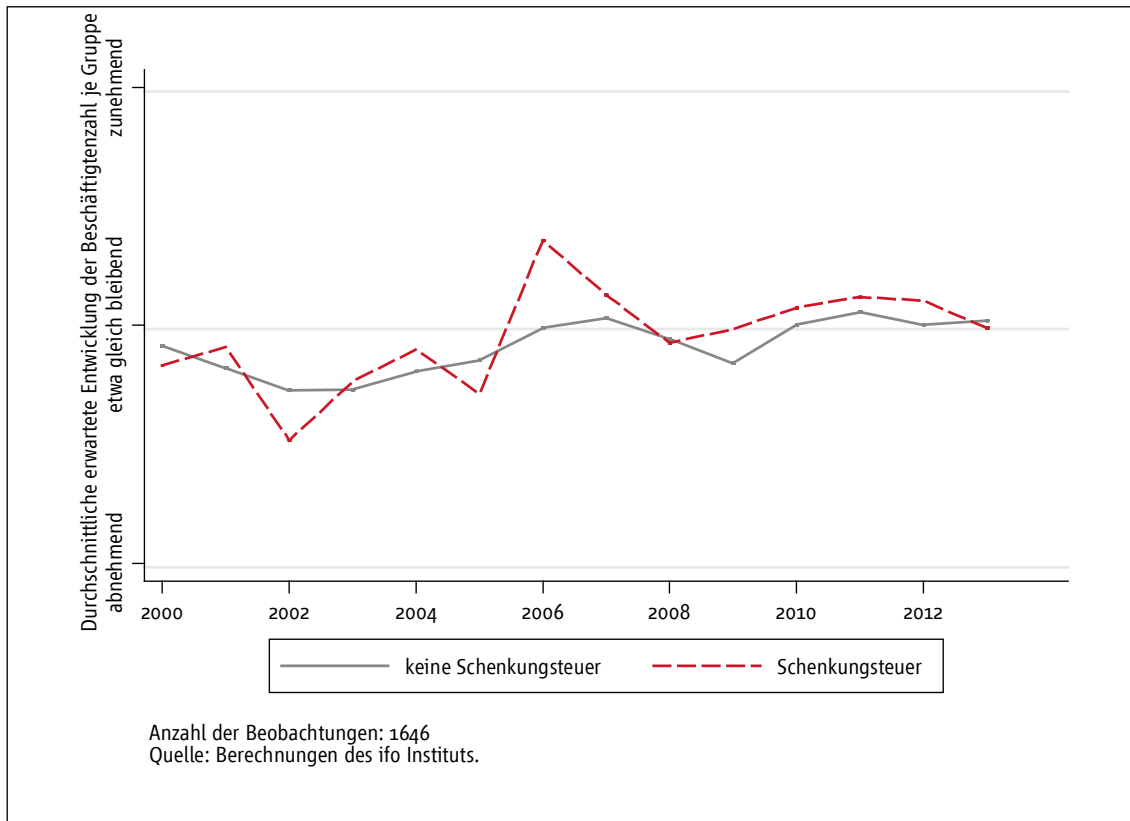


Abbildung 45: Zahlung von Schenkungsteuer und durchschnittliche erwartete Entwicklung der Beschäftigtenzahl



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

ISBN: 978-3-942467-26-1